

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN RATTENKIRCHEN 6. ÄNDERUNG

Landratsamt
Mühldorf a. Inn

Eing.: 23. Aug. 2023

GEMEINDE
LANDKREIS
REGIERUNGSBEZIRK

RATTENKIRCHEN
MÜHLDORF AM INN
OBERBAYERN

Verfahrensvermerke:

Änderungsbeschluss: vom 04.08.2021
Beteiligung der Bürger: vom 16.08.2022 bis 19.09.2022
Fachstellenanhörung: vom 16.08.2022 bis 19.09.2022
Öffentliche Auslegung: vom 28.11.2022 bis 31.12.2022
Feststellungsbeschluss: vom 31.05.2023

Genehmigung:

Das Landratsamt Mühldorf am Inn hat die Fortschreibung
des FNP mit Bescheid vom 22.09.2023 Nr.
41-Bp 049/22 gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Mühldorf am Inn,

Inkrafttreten:

Das Deckblatt wurde am 22. NOV. 2023 gemäß
§ 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Das
Deckblatt ist damit rechtswirksam.

Rattenkirchen, 21. NOV. 2023


1. Bürgermeister

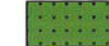
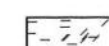
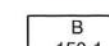
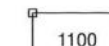
Planung	KomPlan Ingenieurbüro für kommunale Planungen Leukstraße 3 84028 Landshut Fon 0871/974087-0 Fax 0871/974087-29 E-Mail info@komplan-landshut.de Dipl. Ing. (FH) D. Maros Landschaftsarchitektin/ Stadtplanerin F. Bauer
Planungsträger	Gemeinde Rattenkirchen Schulstraße 5a 84431 Heldenstein 
Maßstab	Lageplan M 1:5.000
Stand	31.05.2023



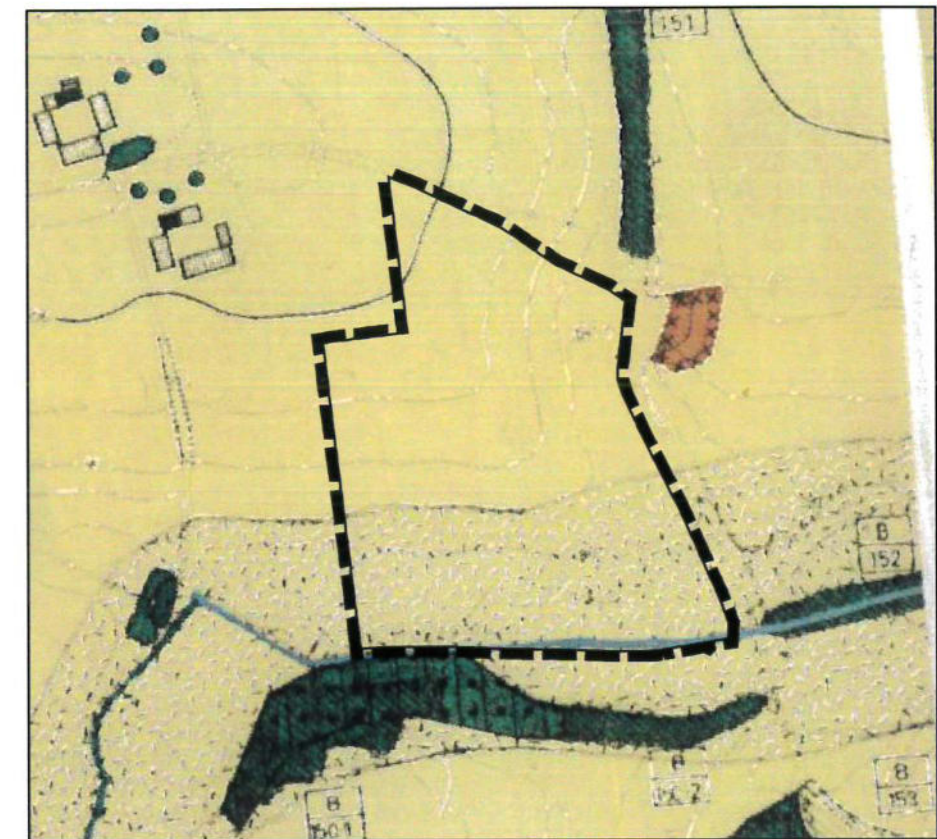
Bearbeitung	Juni 2022	SW
Geändert Anlass:		
§§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB		
§§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB		
22-1426_FNP_D		

ZEICHENERKLÄRUNG

BESTAND FORTSCHREIBUNG

		ÄNDERUNGSBEREICH DES DECKBLATTES NR. 06
		SONSTIGES SONDERGEBIET, FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE
		TRAFOSTATION
		EIN- UND AUSFAHRTEN
		FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT: ACKER
		GRÜNFLÄCHEN
		AUSGLEICHSFLÄCHE
		FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
		LANDSCHAFTSPRÄGENDER TALRAUM MIT BESONDERER BEDEUTUNG FÜR ÖKOLOGIE, LANDSCHAFTS- U. ORTSBILD
		EHEM. MÜLLKIPPE (ALTLASTEN)
		BIOTOP, AMTLICHE KARTIERUNG
		UFERSAUMGEHÖLZE
		FELDGEHÖLZE
		EINZELBÄUME, BAUMGRUPPEN
		WASSERFLÄCHE
		BAUBESTAND WÄHREND DER PLANERSTELLUNG
		FLURGRENZEN
		HÖHENLINIEN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN – BESTAND



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN – FORTSCHREIBUNG



ORT: EITZING – GEMARKUNG RATTENKIRCHEN

M 1:5.000

ÄNDERUNG: AUSWEISUNG SONDERGEBIET FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE

B E G R Ü N D U N G

ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

ÄNDERUNG NR. 06

Landratsamt Mühldorf a. Inn
Eing.: 23. Aug. 2023
Nr.

GEMEINDE

RATTENKIRCHEN

LANDKREIS

MÜHLDORF AM INN

REGIERUNGSBEZIRK

OBERBAYERN



PLANUNGSTRÄGER:

Gemeinde Rattenkirchen
Schulstraße 5a
84431 Heldenstein



PLANUNG:

KomPlan

Ingenieurbüro für kommunale Planungen
Leukstraße 3 84028 Landshut
Fon 0871.974087-0 Fax 0871.974087-29
E-Mail info@komplan-landshut.de



Stand: 31.05.2023

Projekt Nr.: 22-1426_FNP_D

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
1	VORBEMERKUNG5
2	VERANLASSUNG5
3	PLANUNGSVORGABEN.....6
3.1	Landesentwicklungsprogramm6
3.2	Regionalplan.....7
3.3	Arten- und Biotopschutzprogramm7
3.4	Biotopkartierung.....7
3.5	Artenschutzkartierung7
3.6	Schutzgebiete8
4	VERKEHR9
5	IMMISSIONSSCHUTZ.....9
6	VER- UND ENTSORGUNG.....10
6.1	Wasserversorgung.....10
6.2	Schmutzwasserbeseitigung10
6.3	Niederschlagswasserbeseitigung10
6.4	Grundwasser10
6.5	Hochwasser10
6.6	Energieversorgung11
6.7	Abfallentsorgung.....11
6.8	Telekommunikation.....12
7	ALTLASTEN12
8	DENKMALSCHUTZ12
8.1	Bodendenkmäler.....12
8.2	Baudenkmäler.....12
9	BRANDSCHUTZ.....13
10	NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE.....13
10.1	Bestandsbeschreibung13
10.2	Eingriffsregelung in der Bauleitplanung14
11	UMWELTPRÜFUNG.....14
11.1	Umweltbericht14
12	VERWENDETE UNTERLAGEN15

1 VORBEMERKUNG

Die Gemeinde Rattenkirchen hat beschlossen, den rechtswirksamen Flächennutzungsplan durch die 6. Änderung fortzuschreiben.

Die Gemeinde ist nach der Raumordnung der Region 18 – Südostbayern zuzuordnen und stellt raumordnerisch einen ländlichen Raum dar. Die Gemeinde ist dem Landkreis Mühldorf am Inn zugehörig; Siedlungsschwerpunkt innerhalb des Gemeindegebietes ist der Hauptort Rattenkirchen.

Der Änderungsbereich liegt im Südosten des Ortsteiles Rattenkirchen.

Lage im Raum



Quelle: <https://geoportal.bayern.de>; verändert KomPlan; Darstellung nicht maßstäblich.

Der Änderungsbereich erstreckt sich über eine Ackerfläche sowie Intensivgrünland.

2 VERANLASSUNG

Anlass für die Erstellung der vorliegenden 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, auf Antrag der "Bürgersolarpark Eitzing" auf einer im Außenbereich liegenden Fläche ein Sondergebiet für regenerative Energienutzung zu ermöglichen. Der Änderungsbereich umfasst eine Ackerfläche und Grünland im Süden. Die Fläche wurde als Erdstoffdeponie genutzt.

Durch die Fortschreibung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rattenkirchen sollen hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben geschaffen werden.

Im Parallelverfahren erfolgt die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan "Bürgersolarpark Eitzing", dem zusätzliche Informationen und Details entnommen werden können.

Instruktionsgebiet

Innerhalb des Änderungsbereiches befindet sich die Flurnummer 1100, Gemarkung Rattenkirchen, mit einer Fläche von 54.450 m².

3 PLANUNGSVORGABEN

3.1 Landesentwicklungsprogramm

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der Fassung vom 01.01.2020 enthält als Leitbild einer nachhaltigen Raumentwicklung fachübergreifende und rahmen-setzende Ziele, die einerseits das querschnittsorientierte Zukunftskonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung Bayerns konkretisieren, andererseits Leitlinien darstellen, die im Zuge der Regionalplanung konkretisiert werden. Ziel muss dabei stets die nachhaltige Entwicklung der Regionen sein.

Das aktuelle LEP ordnet die Gemeinde Rattenkirchen nach den Gebietskategorien dem allgemeinen ländlichen Raum zu.

Der Gemeinde Rattenkirchen ist die gesetzliche Verpflichtung, Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen, bekannt. Da es sich bei diesen Zielen um verbindliche Vorgaben handelt, die eine abschließende Abwägung enthalten, sind sie somit üblicherweise einer weiteren Abwägung nicht zugänglich.

Konkret ist zielbezogen Folgendes anzumerken:

5.4.1

Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Es findet im Zuge der Planung nahezu keine Bodenversiegelung statt. Die Nutzung als Extensivgrünland ist in Zukunft möglich und die Flächen gehen der Landwirtschaft nicht dauerhaft verloren.

6.1

Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

(G) Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,*
- Energienetze sowie*
- Energiespeicher.*

6.2.1

Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen

6.2.3

Photovoltaik

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden

Dem Ziel, die Nutzung erneuerbarer Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen, kann mit dieser Planung uneingeschränkt Rechnung getragen werden.

7.1.3

Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerrücken errichtet werden

Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um einen Landschaftsbereich, der aufgrund der topografischen Verhältnisse und der umgebenden Waldflächen nur von der Ortsverbindungsstraße und der Einöde Eitzing eine Fernwirkung besitzt. Aus dem Siedlungsbereich Empling, Remering oder auch Haun bestehen nur an wenigen Standorten überhaupt Blickbeziehungen zum künftigen Solarfeld.

3.2 Regionalplan

Für den Betrachtungsraum werden im Regionalplan der Region 18 keine relevanten Aussagen getroffen, nur im Süden grenzt ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet an.

3.3 Arten- und Biotopschutzprogramm

Der Änderungsbereich wird dem Unterbayerischen Hügelland und Isar-Inn Schotterplatte zugeordnet und liegt in der naturräumlichen Haupteinheit 052 Isar-Sempt-Hügelland und darin wiederum in der Untereinheit 052 Isar-Sempt-Hügelland.

Für den Änderungsbereich wird nur ein ABSP-Naturraumziel 183-052 Isen-Sempt-Hügelland beschrieben.

3.4 Biotopkartierung

Der Geltungsbereich grenzt im Norden, Südosten und Süden an nachfolgend beschriebenen Biotopen an:

BIOTOPNUMMER	AUSPRÄGUNG
7739-0151-001	Baumhecke südlich Haun — Hecken, naturnah (100 %)
7739-1007-005	Hartinger Bach von südwestlich Ramering bis zur TK-Grenze südlich Empling — Auwälder (60 %) — Vegetationsfreie Wasserfläche in nicht geschützten Gewässern (40 %)
7739-0150-002	Feldgehölze und Hecke mit Altgrasrest an einer Hangkante südöstlich Eitzing — Hecken, naturnah (58 %) — Feldgehölz, naturnah (35 %) — magere Altgrasbestände und Grünlandbrache (5 %) — sonstige Flächenanteile (2 %)
7739-0150-001	Feldgehölze und Hecke mit Altgrasrest an einer Hangkante südöstlich Eitzing — Feldgehölz, naturnah (100 %)

3.5 Artenschutzkartierung, Aussagen zum Artenschutz

Bisher sind keine Artnachweise der Artenschutzkartierung (ASK) für den Änderungsbereich bekannt.

Es fanden faunistischen Kartierungen im Zuge des vorliegenden Planaufstellungsverfahrens zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange durch das Büro FLORA + FAUNA, Regensburg, statt. Auf Anhang 2 der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan / Grünordnungsplan "Bürgersolarpark Eitzing" wird an dieser Stelle verwiesen.

Im Zuge der Geländeerhebungen wurden keine Feldlerchen erfasst, es konnten jedoch Gebüschbrüter wie Goldammer, Klappergrasmücke und auch ein Gartenrotschwänzchen beobachtet werden. Die beiden Letzteren sind nur als Durchzügler eingestuft.

Da für die Errichtung der Anlage keine Gebüsche gerodet werden müssen, ist auch für die Goldammer davon auszugehen, dass keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG vorliegen.

Für die Bestände der Biotopbereiche im Umfeld wird ebenfalls nicht von Beeinträchtigungen durch das vorliegende Projekt ausgegangen, zumal im Regelbetrieb der Anlage mit keinerlei Störungen zu rechnen ist. Auch die baubedingten Auswirkungen erscheinen untergeordnet zu betrachten, da die anvisierte Bauphase zeitlich eng begrenzt ist.

Ergänzende Hinweise:

Laut Endbericht "Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden Freilandphotovoltaikanlagen" des Bundesamtes für Naturschutz von 2009 wird die Gefahr von Kollisionen von Vögeln mit Photovoltaikmodulen oder erhebliche Irritationswirkungen durch PV-Freiflächenanlagen für sehr geringgehalten. Für zahlreiche Vogelarten können die Anlagen insbesondere in ansonsten intensiv genutzten Agrarlandschaften wertvolle pestizidfreie und ungedüngte Inseln sein, die als Brutplatz und Nahrungsbiotop dienen. Dies gilt z. B. für Arten wie Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn. Möglicherweise profitieren auch Wiesenbrüterarten, die keine großen Offenlandareale benötigen wie Wiesenpieper und Braunkehlchen (vgl. auch BfN "Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden Freilandphotovoltaikanlagen"; 2009). Die schneefreien Bereiche unter den Modulen werden als Nahrungsbiotope von Sing- und Greifvögeln genutzt.

Da die Fläche insgesamt extensiviert wird, gehen Gefährdungen überwiegend durch die Beeinträchtigung aufgrund von Emissionen aus dem Baubetrieb aus, die hier aber als untergeordnet relevant erachtet werden, da die Bauphase auf wenige Wochen beschränkt bleibt.

3.6 Schutzgebiete

Es sind keine Schutzgebiete ausgewiesen.

3.7 Sonstige Planungsvorgaben

Grundsatzbeschluss zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet der Gemeinde Rattenkirchen in der Fassung vom 31.03.2021

Der Gemeinderat Rattenkirchen hat eine grundlegende Beschlussfassung zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen gefasst, da die Gemeinde der Errichtung derartiger Anlagen, unter Einhaltung bestimmter Kriterien, grundsätzlich positiv gegenübersteht. Der Gesamtbeschluss ist Anhang 1 der Begründung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes / Grünordnungsplanes „Bürgersolarpark Eitzing“ zu entnehmen.

Folgende Grundlagen sind zum aktuellen Zeitpunkt relevant:

- vorbelastete Flächen sollen bevorzugt genutzt werden
- als nördliche Grenze zur Errichtung entsprechender Anlagen gilt der Verlauf der Isentalstraße (St2084)
- zur nächstgelegenen Wohnbebauung ist ein Abstand von 100m einzuhalten
- jedes Einzelobjekt wird im Gemeinderat behandelt und beschlossen
- der Mindestabstand zu Gewässern muss 50m betragen
- in Zuge der Baurechtsschaffung / gegebenenfalls Antragsgenehmigung sind bei Bedarf Unterlagen seitens des Antragstellers zu Einschätzungen beeinflusster Jagdgebiete / Tierwanderwegen vorzulegen
- ein städtebaulicher Vertrag zwischen Antragsteller und Kommune wird zur Regelung der Kostenübernahme anfallender Planungs- und Gutachterkosten erforderlich
- der natur- und artenschutzrechtliche Ausgleich hat auf dem Gemeindegebiet zu erfolgen
- eine Beteiligung der Rattenkirchener Bürger in vollumfänglicher Form von Genossenschaften ist Grundlage jeder Art von Baurechtsschaffung zur Ansiedelung dieser Art regenerativer Energienutzung im Gemeindegebiet
- eine Gewerbesteuerabfuhr für Betreiber und Grundeigentümer wird vorausgesetzt
- Betreiber und Grundeigentümer verpflichten sich zur Wiederherstellung der Flächen, Rückbau und sachgerechter Entsorgung nach Beendigung der Nutzung
- Kautionshinterlegung bzw. Sicherheitsleistung sind verpflichtend
- die gelb hinterlegten Bereiche wurden generell positiv befunden und gelten als beschlossen
- vorrangig sind die Flächen extensiv zu bepflanzen und zu pflegen (z.B. Mähgutabtransport)

4 VERKEHR

Bahnanlagen

Im Umfeld befinden sich keine Bahnanlagen.

Straßenverkehr

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Verbindungsstraße zwischen Eitzing und Empling und den Ausbau einer untergeordneten Stichverbindung in den Anlagenbereich selbst.

Das Sondergebiet ist somit für den motorisierten Verkehr erreichbar, sonstige Ausbaumaßnahmen der vorhandenen Erschließungen sind nicht erforderlich.

Die zu erstellenden Zufahrtsstiche umfassen jeweils eine Breite von 3,50 m.

Öffentlicher Personennahverkehr

Es besteht keine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Dies ist für die beabsichtigte Nutzung auch nicht erforderlich.

5 IMMISSIONSSCHUTZ

Schall-/ Schadstoffemissionen

Die Anlage ist in Bezug auf anfallende Emissionen als geräuschlos zu bezeichnen. Es sind keine Kühlanlagen, Stellantriebe und der gleichen vorgesehen. Schadstoffemissionen sind gleichzeitig nicht zu erwarten.

Blendwirkungen

Es wird von keinen Blendwirkungen des geplanten Solarfeldes ausgegangen, da dessen Ausrichtung nach Süden erfolgt und der Siedlungsbereich sich östlich, in mindestens rund 250 m Entfernung, davon ausdehnt. Zur Einöde Eitzing, welche westlich an die PV-Anlage angrenzt, besteht aufgrund einer Hecke keine Sichtbeziehungen. Der Verkehr auf der südlich verlaufenden Verbindungsstraße hat die Anlage entweder zur Linken oder zur Rechten, folglich keine frontale Blickrichtung zu dieser.

Hinweise:

Im Besonderen wird weiterhin auf den Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, bearbeitet durch die ARGE Monitoring PV-Anlagen hingewiesen. In diesem Leitfaden werden sämtliche möglichen Umweltauswirkungen, sowie die daraus möglicherweise entstehenden Beeinträchtigungen durch PV-Freiflächenanlagen, auch die auf Menschen aufgezeigt. Auch hier wird keinerlei Beeinträchtigung für die Gesundheit des Menschen festgestellt.

Immissionen in Form von Staub, Steinschlag

Der Änderungsbereich grenzt unmittelbar an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Etwaige Schäden, ausgehend von der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, müssen privatrechtlich geregelt werden.

Die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und die damit unter Umständen verbundenen zeitlich auftretenden Emissionen sind zu dulden.

6 VER- UND ENTSORGUNG

6.1 Wasserversorgung

Ein Anschluss an die zentrale Wasserversorgung wird für die beabsichtigte Nutzung nicht benötigt.

6.2 Schmutzwasserbeseitigung

Innerhalb der Anlage fallen keine Schmutzwässer an. Ein Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz, bzw. an eine private Schmutzwasseranlage ist daher nicht erforderlich. Die Reinigung der Module darf ausschließlich mit Wasser ohne Zusätze erfolgen.

6.3 Niederschlagswasserbeseitigung

Anfallendes Niederschlagswasser ist nach den Vorgaben der NWFreiV (Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung) flächig zu versickern.

6.4 Grundwasser

Detaillierte Aussagen über die Grundwasserverhältnisse können derzeit nicht getroffen werden, da keine Berechnungen bzw. wasserwirtschaftlichen Nachweise vorliegen. Bauvorhaben sind gegen Schichtwasser zu sichern.

Die Freilegung von Grundwasser ist beim Landratsamt Mühldorf am Inn, Abt. Wasserrecht umgehend anzuzeigen. Für eine ggf. erforderliche Bauwasserhaltung ist beim Landratsamt Mühldorf am Inn, Abt. Wasserrecht rechtzeitig eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Metalldächer aus Blei- / Zink- / Kupfer sind nicht zulässig, um etwaige diffuse Einträge dieser Schwermetalle in das Grundwasser zu vermeiden.

6.5 Hochwasser

Überschwemmungsgebiete

Nach dem *UmweltAtlas Naturgefahren* sind keine überschwemmungsgefährdeten Gebiete ausgewiesen.

Wassersensible Bereiche

Gemäß *UmweltAtlas Naturgefahren* wurde im Planungsgebiet ein wassersensibler Bereich festgestellt. Ursächlich ist der *Hartinger Bach*, der den Planungsbereich im Süden begleitet. Wie im *UmweltAtlas Naturgefahren* zu erfahren, sind diese Gebiete durch den Einfluss von Wasser geprägt und werden anhand der Moore, Auen, Gleye und Kolluvien abgegrenzt. Hier kann es durch über die Ufer tretende Flüsse und Bäche, Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder hoch anstehendes Grundwasser zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen. Im Unterschied zu den Hochwassergefahrenflächen kann bei diesen Flächen kein definiertes Risiko (Jährlichkeit des Abflusses) angegeben werden und es gibt keine rechtlichen Vorschriften wie Verbote und Nutzungsbeschränkungen im Sinne des Hochwasserschutzes.

Die wassersensiblen Bereiche werden auf der Grundlage der Übersichtsbodenkarte im Maßstab 1:25.000 erarbeitet. Diese Karten enthalten keine Grundstücksgrenzen. Die Betroffenheit einzelner Grundstücke kann deshalb nicht abgelesen werden.

Im Unterschied zu den Hochwassergefahrenflächen kann bei wassersensiblen Bereichen kein definiertes Risiko (Jährlichkeit des Abflusses) angegeben werden und es gibt keine rechtlichen Vorschriften wie Verbote und Nutzungsbeschränkungen im Sinne des Hochwasserschutzes. Jedoch können Gefahren durch Starkregenereignisse und hohe Grundwasserstände auch abseits von Gewässern auftreten. Grundsätzlich muss daher überall mit diesen Gefahren gerechnet werden, auch wenn diese im *UmweltAtlas Naturgefahren* nicht flächendeckend abgebildet werden können.

Einfluss des geplanten Vorhabens auf die Hochwassersituation und Starkregensituation

Der *Hartinger Bach* besitzt im Planungsgebiet und auch in seinem Oberlauf keine Zuflüsse. Er ist nur teilweise permanent wasserführend. Sein Einzugsgebiet ist gering, es beginnt gemäß Verlauf der Höhengichtlinien südwestlich der Ortschaft Ramering, wo er mutmaßlich noch nicht ständig wasserführend ist. Nach der Ortschaft Ramering trifft ein Zulauf auf den Bach wodurch er ständig wasserführend wird. Der Hartinger Bach mündet südlich der Ortschaft Heldenstadt in den Goldaugraben. Der Abstand zwischen Einfriedung und Graben beträgt 45,00 m. Damit wird die Einfriedung aufgrund des nach Norden ansteigenden Geländes ca. 1,00 m über der Böschungsoberkante des Baches liegen. Im Ergebnis ist eine Überschwemmungsgefahr für die PV-Anlage auch bei Starkregenereignissen faktisch auszuschließen und somit allenfalls als äußerst gering einzustufen. Nichtsdestotrotz muss bei Starkregenereignissen mit einer teilweisen Überflutung des Baufeldes im unteren Bereich gerechnet werden.

Für das Planungsgebiet ist bei Starkregenereignissen/ Schneeschmelze auf Grund des abfallenden Geländes wild abfließendes Oberflächenwasser nicht auszuschließen. Dieses darf nicht zum Nachteil Dritter ab- bzw. umgeleitet werden. Gegebenenfalls sind entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen.

Verschlechterungen für Dritte, Nachbarn, Oberlieger oder Unterlieger können sich aus der Planung aus nachstehenden Gründen nicht ergeben. Abflusshindernisse sind keine vorhanden, da die Module allesamt aufgeständert sind. Es wird durch die Planung folglich auch keine Verschärfung einer Hochwassersituation eintreten. Im Gegenteil wird sich die geplante flächige Begrünung von Vorteil erweisen, da sie sich auf einen Wasserabfluss bremsend auswirkt.

Gefahren für Leben und Gesundheit

Wie vorstehend ausgeführt, kann bei Starkregenereignissen/ Schneeschmelze auf Grund des abfallenden Geländes wild abfließendes Oberflächenwasser nicht ausgeschlossen werden. Hochwassergefahren durch Wildbäche oder Sturzfluten nach Starkregenereignissen treten meist kleinräumig, mit hohen Fließgeschwindigkeiten und großer Wucht bei geringer oder ohne Vorwarnzeit auf. Durch die zukünftige Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage sind keine Gefahrenpunkte zu erkennen, welche die Nutzung der Fläche selbst oder unmittelbar angrenzende Grundstücke beeinträchtigen könnten. Vielmehr ist auf Grund der vorhandenen Planung sowie der Grundlagen im Wasserhaushaltsgesetz sichergestellt, dass keine potentielle Gefährdungslage vorliegt.

Überschwemmungen bedeuten für den Einzelnen eine eher geringe Gefahr, da der Anstieg des Wassers bei ausreichender Hochwasservorhersage genügend Zeit lässt, in sichere Aufenthaltsräume auszuweichen oder Betroffene zu evakuieren.

6.6 Energieversorgung

Elektrizität

Das Versorgungsnetz wird unterhalten durch die Bayernwerk AG
Regionalleitung Oberbayern Arnulfstraße 203
80634 München.

Netzeinspeisung der geplanten Anlage

Eine Einspeiseusage der Bayernwerk Netz GmbH am Standort Empling ins Mittelspannungsnetz des Energieversorgers liegt vor.

Der mögliche Netzanschlusspunkt in das 20kV-Netz ist 20 kV-Leitung Waldkraiburg-Heldenstein beim Weiler Rulading.

Gas

Das Planungsgebiet wird nicht von Gashochdruckleitungen berührt.

6.7 Abfallentsorgung

Die Abfallbeseitigung bzw. -verwertung ist über den Landkreis geregelt. Bei vorliegender Anlage fällt jedoch nutzungsbedingt kein Abfall an.

6.8 Telekommunikation

Deutsche Telekom AG

Die Telekom Deutschland GmbH betreibt aktuell keine Telekommunikationslinien innerhalb des Änderungsbereichs.

Eine Versorgung des Planungsbereiches mit Telekommunikationseinrichtungen ist bei vorliegender Planung nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Deutsche Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.

Hinweis:

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 – u. a. Abschnitte 3 und 6 – zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

7 ATTLASTEN

Altlast- bzw. Altlastverdachtsflächen innerhalb des Änderungsbereiches sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt. Dies besagt jedoch nicht, dass die Flächen frei von jeglichen Altlasten oder Bodenverunreinigungen sind. Sollten daher bei Aushubmaßnahmen Verfüllungen mit Hinweisen auf schädliche Bodenveränderungen angetroffen werden, ist das Landratsamt Mühldorf am Inn, Sachgebiet Staatliches Abfallrecht zu benachrichtigen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Verunreinigtes Aushubmaterial ist ordnungsgemäß gegen Nachweis zu entsorgen.

8 DENKMALSCHUTZ

8.1 Bodendenkmäler

Bodendenkmäler sind im Bereich der vorgesehenen Sondergebietsausweisung nicht bekannt.

8.2 Baudenkmäler

Im Änderungsbereich selbst sowie dessen unmittelbaren Umgriff sind keine Baudenkmäler registriert. In der näheren Umgebung, ca. 220 m südwestlich, befindet sich die St. Johannes Baptist Kirche, ein landschaftsprägendes Denkmal. Durch den kleinen Mischwaldbestand, südlich des Planungsbereiches, kann eine Sichtbeziehung jedoch ausgeschlossen werden.

Weitere Baudenkmäler in der näheren Umgebung, ohne Sichtbeziehung werden folgend aufgezählt:

- Köblergut (Zweiundreißigstel Hof) (in Ramering):
Ehem. Kleinbauernhaus, eingeschossiger Flachsatteldachbau mit hohem Blockbau-Kniestock und Blockbau-Giebel, im Kern 1. Drittel 19. Jh.
- Mitterstubenhaus (in Empling):
Mitterstubenhaus, erdgeschossiger Flachsatteldachbau in Blockbauweise, wohl 1728.
- Scheune (in Empling):
Stadel eines Dreiseithofes, Satteldachbau mit traufseitiger Gitterbundwerkzone, von 1808, mit später angefügtem Vordach

9 BRANDSCHUTZ

Bezüglich des vorbeugenden baulichen und abwehrenden Brandschutzes sind bei der Aufstellung von Bauleitplanungen die allgemeinen Bestimmungen gemäß den Vorschriften der DIN 14090 sowie der BayBO einzuhalten. Hierbei müssen ausreichende Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr und den Rettungsdienst vorgesehen werden, die Zufahrt muss jederzeit gewährleistet sein.

Insgesamt gesehen ist der abwehrende Brandschutz sowie die Bereitstellung der notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen entsprechend Art. 1 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) sicherzustellen.

Bezüglich des abwehrenden und vorbeugenden Brandschutzes wird im vorliegenden Vorhaben auf gegebenenfalls besondere Anforderungen speziell für Photovoltaikanlagen hingewiesen. Hierbei ist besonders DIN14095 zu beachten, ein entsprechender Feuerwehrplan vorzusehen. Dieser ist dem Kreisbrandrat zur Durchsicht und Freigabe vorzulegen.

Im Falle der Bereitstellung einer gewaltlosen Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr kann am Zufahrtstor ein Feuerwehr-Schlüsseldepot Typ 1 vorgesehen werden.

Hinsichtlich der erforderlichen Flächen für die Feuerwehr (Feuerwehrezufahrt / Aufstell- und Bewegungsflächen) sind entsprechend der Liste der Technischen Baubestimmungen (vgl. AIMBI Nr. 14/2013 lfd. Nr. 7.4) die Vorgaben der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" (Fassung 02/2007) einzuhalten.

Zur Sicherstellung der Erreichbarkeit im Schadensfall müssen am Zauntor deutlich und dauerhaft die Nennung und die Erreichbarkeit des Verantwortlichen für die technische Anlage angebracht sein. Dies ist auch der örtlichen Feuerwehr mitzuteilen.

Hinweis:

Die Belange des Brandschutzes gehen grundsätzlich zu Lasten des Vorhabenträgers.

10 NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

10.1 Bestandsbeschreibung

Naturraum

Der Änderungsbereich wird dem *Unterbayerischen Hügelland und Isar-Inn Schotterplatte* zugeordnet und liegt in der naturräumlichen Haupteinheit *052 Isar-Sempt-Hügelland* und darin wiederum in der Untereinheit *052 Isar-Sempt-Hügelland*.

Geologie/ Boden

Nach Aussagen des *UmweltAtlas Boden* handelt es sich am Standort im nordwestlichen und mittleren Bereich um *6 fast ausschließlich Braunerde (pseudovergleyt) aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) über tiefem Kieslehm (Altmoräne oder (Decken-)Schotter)*. Im südlichen und östlichen Bereich ist *76b Bodenkomplex: Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment)* ausgebildet.

Vegetationsbestand

Die Geländebegehung erfolgte im Mai 2022. Der Planungsbereich besteht überwiegend aus einer Ackerfläche sowie einem intensiven Grünland, welches sich im Süden an die Ackerfläche anschließt. Der Hartinger Bach befindet sich im Süden, direkt angrenzend an das Planungsgebiet. Die gesamte östliche Seite, der größte Teil im Norden sowie der obere westliche Bereich wird von einer Hecke mit Arten wie Eiche, Spitzahorn, Pfaffenhütchen und Schlehdorn begleitet. Die südlichere Hälfte grenzt im Westen an einer intensiv genutzten Grünfläche an. Im Südwesten, südlich des Hartinger Bachs, schließt ein kleiner Mischwaldbestand an.

10.2 Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind Eingriffe in Natur und Landschaft entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auszugleichen.

Dieses Kompensationserfordernis ergibt sich aus der Überlagerung der Wertigkeit der betroffenen Grundflächen mit der Eingriffsschwere. Durch diese Überlagerungen ergeben sich Teilbereiche unterschiedlicher Beeinträchtigungsintensität, die jeweils flächenmäßig zu ermitteln sind und die weitere Berechnungsgrundlage darstellen.

Der anzusetzende Kompensationsfaktor ergibt sich aus vorgegebenen Spannen, aus denen dieser in Abhängigkeit des Umfangs und der Qualität der am Eingriffsort durchgeführten Vermeidungsmaßnahmen für den vorliegenden Planungsfall bestimmt wird und bei Abschlägen vom Höchstfaktor einer Begründung bedarf.

Im vorliegenden Fall wird ein Kompensationsbedarf von 8.642 m² für die auszugleichenden Sondergebietsflächen von insgesamt 43.210 m² erforderlich.

Die Beschreibung der Kompensationsflächen /-maßnahmen für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft hinsichtlich der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung erfolgt detailliert auf der Ebene des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan "Bürgersolarpark Eitzing".

11 UMWELTPRÜFUNG

11.1 Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ein Umweltbericht erforderlich, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes hängen von der jeweiligen Planungssituation ab und werden von der Kommune in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde festgelegt.

Im vorliegenden Fall erfolgt die Erarbeitung des Umweltberichtes parallel zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rattenkirchen und dient somit gleichzeitig als Planungsgrundlage für das laufende Bauleitplanverfahren.

Hinsichtlich der darin gewonnenen Erkenntnisse wird auf den Umweltbericht nach § 2a BauGB zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rattenkirchen verwiesen, der den Verfahrensunterlagen beiliegt.

12 VERWENDETE UNTERLAGEN

LITERATUR

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (2021): Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. München

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (2009): Freiflächen - Photovoltaikanlagen. München

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freiflächenphotovoltaikanlagen. Bonn – Bad Godesberg

GESETZE

BAUGESETZBUCH [BauGB] in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. 11. 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG [BauNVO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

BAYERISCHE BAUORDNUNG [BayBO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 08. 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250) geändert worden ist

GEMEINDEORDNUNG [GO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 08. 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 09. 12. 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ [BNatSchG] vom 29. 07. 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. 12. 2022 geändert worden ist

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR [Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG] vom 23. 02. 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. 12. 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist

WASSERHAUSHALTSGESETZ [WHG] vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

BAYERISCHES WASSERGESETZ [BayWG] vom 25. 02. 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09. 11. 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist

GESETZ ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE DER DENKMÄLER [Bayerisches Denkmalschutzgesetz – BayDSchG] in der Bayerischen Rechtssammlung [BayRS 2242-1-WK] veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) geändert worden ist

BAYERISCHE KOMPENSATIONSVERORDNUNG [BayKompV] vom 07.08.2013 [GVBl. S. 517, BayRS 791-1-4-U], die durch § 2 des Gesetzes vom 23.06.2021 [GVBl. S. 352] geändert worden ist

BUNDES-BODENSCHUTZ- UND ALTLASTENVERORDNUNG [BBodSchV] vom 12.07.1999 [BGBl. I S. 1554], die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19.06.2020 [BGBl. I S. 1328] geändert worden ist

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN BODENVERÄNDERUNGEN UND ZUR SANIERUNG VON ALTLASTEN [Bundes-Bodenschutzgesetzes – BBodSchG] vom 17. 03. 1998 [BGBl. I S. 502], das zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 25. 02. 2021 [BGBl. I S. 306] geändert worden ist

BAYERISCHES GESETZ ZUR AUSFÜHRUNG DES BUNDES-BODENSCHUTZGESETZES [Bayerisches Bodenschutzgesetz – BayBodSchG] vom 23. 02. 1999 [GVBl. S. 36, BayRS 2129-4-1-U], das zuletzt durch Gesetz vom 09. 12. 2020 [GVBl. S. 640] geändert worden ist

BAYERISCHES FEUERWEHRGESETZ [BayFwG] vom 23. 12. 1981 in der Bayerischen Rechtssammlung [BayRS 215-3-1-I] veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. 07. 2020 [GVBl. S. 350] geändert worden ist

GESETZ ZUR AUSFÜHRUNG DES BÜRGERLICHEN GESETZBUCHS IN DER BAYERISCHEN RECHTSSAMMLUNG [AGBGB] vom 20. 09. 1982 [BayRS IV S. 571], das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. 12. 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist

GESETZ FÜR DEN AUSBAU ERNEUERBARER ENERGIEN [Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023] vom 21. 07. 2014 [BGBl. I S. 1066], das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

SONSTIGE DATENQUELLEN

BAYERISCHES FACHINFORMATIONSSYSTEM NATURSCHUTZ [FIN-WEB]:

https://www.lfu.bayern.de/natur/fis-natur/fin_web/

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT - LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM BAYERN [LEP]:

<https://www.landesentwicklung-bayern.de/instrumente/landesentwicklungsprogramm/>

BAYERNATLAS - ONLINEANGEBOT DES LANDESAMTES FÜR DIGITALISIERUNG, BREITBAND UND VERMESSUNG: <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

RAUMINFORMATIONSSYSTEM BAYERN: <http://risby.bayern.de>

UMWELTATLAS BAYERN: <https://www.umweltatlas.bayern.de>

REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOSTOBERBAYERN – REGIONALPLAN REGION 18 SÜDOSTOBERBAYERN:

<https://www.region-suedostoberbayern.bayern.de/regionalplan/>

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

ÄNDERUNG NR. 06

Landratsamt
Mühldorf a. Inn

Eing.: 23. Aug. 2023

Nr.

GEMEINDE

RATTENKIRCHEN

LANDKREIS

MÜHLDORF AM INN

REGIERUNGSBEZIRK

OBERBAYERN

BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE
ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG



PLANUNGSTRÄGER:

Gemeinde Rattenkirchen
Schulstraße 5a
84431 Heldenstein

R. Grützmacher
1. Bürgermeister

PLANUNG:

KomPlan

Ingenieurbüro für kommunale Planungen
Leukstraße 3 84028 Landshut
Fon 0871.974087-0 Fax 0871.974087-29
E-Mail info@komplan-landshut.de



Stand: 31.05.2023

Projekt Nr.: 22-1426_FNP_D

ZIEL DER ÄNDERUNG

Ziel der vorliegenden Änderung zum Flächennutzungsplan durch Änderung Nr. 6 ist es, auf Antrag der "Bürgersolarpark Eitzing" auf einer im Außenbereich liegenden Fläche ein Sondergebiet für regenerative Energienutzung zu ermöglichen. Der Änderungsbereich umfasst eine Ackerfläche und Grünland im Süden. Die Fläche wurde als Erdstoffdeponie genutzt.

Durch die Fortschreibung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rattenkirchen sollen hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben geschaffen werden.

VERFAHRENSABLAUF

Die Gemeinde Rattenkirchen hat in der Sitzung vom 04.08.2021 die Aufstellung des Änderung Nr. 6 zum Flächennutzungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Änderung Nr. 06 des Flächennutzungsplanes wurde in der Zeit vom 16.08.2022 bis 19.09.2022 durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Änderung Nr. 06 des Flächennutzungsplanes wurde ebenfalls in der Zeit vom 16.08.2022 bis 19.09.2022 durchgeführt.

Der Entwurf der Änderung Nr. 06 des Flächennutzungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.11.2022 bis einschließlich 31.12.2022 öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf der Änderung Nr. 06 des Flächennutzungsplanes wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.11.2022 bis einschließlich 31.12.2022 beteiligt.

Der Feststellungsbeschluss für Änderung Nr. 06 des Flächennutzungsplanes erfolgte am 31.05.2023.

Nachfolgende Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange wurden dabei am Verfahren beteiligt:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Autobahn GmbH des Bundes (AdB)
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerischer Jagdverband e.V.
- Bayernwerk
- Bundeswehr
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Deutsche Bahn GmbH
- Deutsche Telekom AG PTI 21
- Eisenbahnbundesamt Mühldorf
- Energienetze Bayern
- Fernstraßen-Bundesamt (FBA)
- Gesundheitsamt Mühldorf
- Handwerkskammer
- Industrie- und Handelskammer München
- Kreisbrandrat
- Kreisheimatpfleger
- Regionaler Planungsverband Region 18
- Wasserwirtschaftsamt – Rosenheim
- Landratsamt Mühldorf:
 - - Abt. Immissionsschutz
 - - Abt. Naturschutz und Landschaftspflege
 - - Abt. Ortsplanung
 - - Abt. Wasserwirtschaft
 - - Abt. Bodenschutz
- Landratsamt Altötting
- Regierung von Oberbayern:
 - Höhere Landesplanung,
 - Gewerbeaufsicht
- Nachbarkommunen:
 - Gemeinde Schwindegg
 - Gemeinde Reichertsheim
 - Gemeinde Obertaufkirchen
 - Gemeinde Aschau
 - Gemeinde Ampfing
 - Gemeinde Heldenstein

BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Die folgenden umweltbezogenen Unterlagen wurden zur Erarbeitung herangezogen:

- Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Landshut,
- Artenschutzkartierung,
- Fachdateninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt,
- Altlastenkataster,
- Umweltatlas Bayern,
- Rauminformationssystem Bayern,
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz,
- Bayernatlas,
- Bayernviewer Denkmal,
- Landesentwicklungsprogramm Bayern,
- Regionalplan Region Südostoberbayern,
- eigene Kartierungen und Erhebungen.

Die folgenden umweltbezogenen Unterlagen liegen zur Einsichtnahme vor:

- Begründung zur Aufstellung der Änderung Nr. 06 zum Flächennutzungsplan,
- Umweltbericht zur Aufstellung der Änderung Nr. 06 zum Flächennutzungsplan.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen, auf Boden/ Fläche, auf Wasser, auf Klima und Luft, auf das Landschaftsbild/ Erholungseignung sowie auf Kultur- und Sachgüter im Zuge der Neuaufstellung geprüft.

Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

- Erhöhte Lärmentwicklungen und Erschütterungen durch den Betrieb von Baumaschinen und der Anlieferung von Baustoffen
- Entstehung von Abfällen (überschüssige Bau- und Verpackungsmaterialien etc.) während der Bauphase
- Verlust des vorhandenen Freiraumes
- Bereitstellung umweltfreundlicher Energie
- Rückführung in landwirtschaftlich Flächen nach Aufgabe der Nutzung
- keine Blendwirkung auf relevante Nutzungen

Die Auswirkungen werden gemittelt als **positiv** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna

- Störungen durch Lärm, Erschütterungen
- kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln während der Laufzeit der Anlage
- Verbesserung von Lebensräumen und Ausbreitungskorridoren
- Zerschneidung vorhandener Lebensräume und Nahrungsbiotope durch die Einfriedungen
- Neuschaffung von Lebensräumen durch Anlage blütenreichen Extensivgrünlandes

Die Auswirkungen werden gemittelt als **positiv** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Flora

- geringfügige Zerstörung der Vegetationsdecke durch dauerhafte Versiegelung
- kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln während der Laufzeit der Anlage
- Neuschaffung von Lebensräumen durch festgesetzte Entwicklung eines blütenreichen Extensivgrünlandes

Die Auswirkungen werden gemittelt als **positiv** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden/ Fläche

- geringfügiger Verlust und Beeinträchtigung bodenökologischer Funktionen im Bereich der Versiegelungen
- Reduzierung von Erosionen
- kein Einsatz von Spritz- und Düngemiteleinträgen während der Laufzeit der PV-Anlage
- landwirtschaftliche Nutzung in Form von Extensivgrünland weiterhin möglich

Die Auswirkungen werden gemittelt als **positiv** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

- nahezu zu vernachlässigende Grundwassergefährdung durch den Baubetrieb
- Erhöhung des Wasserrückhaltes in der Fläche durch Umwandlung von Acker in Extensivwiesen
- kein Anfallen von Abwässern
- Wegfall des Spritz- und Düngemiteleintrages

Die Auswirkungen werden gemittelt als **positiv** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

- Aufheizung der Module im Sommer
- geringfügige Behinderung der Kaltluftentstehungsbereiche
- geringfügige Erzeugung von Emissionen durch Verkehr und Bautätigkeit (temporär)
- Reduzierung der Emissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung
- Förderung des Lokalklimas durch die Nutzung alternativer Energiequellen

Die Auswirkungen werden gemittelt als **bedingt positiv** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild/ Erholungseignung

- Veränderung der Kulturlandschaft und des Landschaftscharakters durch technische Bauwerke (Solarmodule)
- Anlage von Extensivwiesen

Die Auswirkungen werden gemittelt als **bedingt negativ** beurteilt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Meldung zu Tage kommender Bodenfunde an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege
- geringfügige Beeinträchtigungsgefahr durch Punktfundamente

Die Auswirkungen werden gemittelt als **bedingt negativ** beurteilt.

Die bedingt negativen Auswirkungen des Vorhabens konzentrieren sich auf das Schutzgut Landschaftsbild/ Erholungseignung sowie Kultur- und Sachgüter. Die Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter stellen sich positiv bis neutral dar.

ALTERNATIVENPRÜFUNG

Standortalternativenprüfung

Eine Vermeidung entstehender nachteiliger Umweltauswirkungen wird primär durch eine alternative Standortentscheidung erreicht, sekundär durch das Prüfen von Konzeptalternativen.

Die Untersuchung alternativer Standorte bietet eine primäre Möglichkeit, entstehende Umweltauswirkungen zu minimieren. Kernpunkt ist hier die Prüfung, ob an einem anderen Standort bei vergleichbarer Eingriffsplanung weniger schwerwiegende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes zu erwarten wären.

Die Gemeinde Rattenkirchen beabsichtigt, einen Beitrag zur Schaffung erneuerbarer Energien zu leisten. Da eine Umsetzung dieser Zielsetzung in ausreichendem Maß mit anderen erneuerbaren Energien wie z. B. der Wind- oder Wasserkraft im Gemeindegebiet nicht oder auf absehbare Zeit nur schwer möglich bzw. umsetzbar sein wird, sollen mit der vorliegenden Planung die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden.

Die Standortprüfung bezieht sich auf diejenigen Flächen, die für eine Ausweisung als Freiflächenphotovoltaikanlage grundsätzlich in Frage kommen.

Ausgeschlossen wurden aus der Sicht der Kommune dabei Flächen, die naturschutz-fachliche (Landschaftsschutzgebiet, Biotop der Biotopkartierung Bayern Flachland, ökologische Ausgleichsflächen, ABSP-Schwerpunktgebiete), erholungsspezifische (große Fernwirkung), wasserwirtschaftliche (Überschwemmungsgebiete, Hochwasserschutz), straßenverkehrsrechtliche (Bauverbotszone), kommunale (Ausweisungen im Flächennutzungsplan, bestehende Bebauungspläne, potenzielle Siedlungserweiterungen, unmittelbar an Siedlungen angrenzende Bereiche, Sportanlagen), forstwirtschaftliche (Waldflächen, Waldfunktionen), reliefbedingte (stark nordhängige Lagen), denkmalpflegerische (Bodendenkmale, Baudenkmale) sowie regionalplanerische (landschaftliche Vorbehaltsgebiete) Restriktionen aufweisen.

Bei den verbleibenden Standorten handelt es sich um Flächen, die weitgehend einheitliche Standortbedingungen aufweisen und grundsätzlich für die vorgesehene Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage geeignet sind. Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter werden als nahezu identisch angenommen.

Die Kommune bevorzugt zum aktuellen Zeitpunkt die nun zur Ausweisung vorgesehene Fläche, da es sich um eine Konversionsfläche (frühere Nutzung als Erdstoffdeponie) handelt und hier zudem ein großes Interesse eines Investors zur Produktion regenerativer Energien besteht.

Diese Fläche weist in der Gesamtheit weder grundlegend negative Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes noch Konflikte mit aktuellen Nutzungen am Standort und dessen Umfeld auf. Auf die Ziffern 2.6.1 bis 2.6.8 und nachfolgende Erläuterungen wird diesbezüglich verwiesen.

Für die Flächenausweisung am vorliegenden Standort sprechen weiterhin folgende Standorteigenschaften:

- keine Kollision mit öffentlichen Belangen,
- ausreichende Erschließung gegeben,
- keine Beeinträchtigung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld,
- keine maßgebliche Erholungsnutzung des Standorts selbst,
- keine Inanspruchnahme naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume,
- keine Betroffenheit von Schutzgebieten,
- optimale Sonneneinstrahlung gegeben.

Zudem entspricht die Planung den Kriterien des Grundsatzbeschlusses der Gemeinde Rattenkirchen zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (siehe Ziffer 1.2.2.7 Sonstige Planungsvorgaben) und liegt in der Gebietskulisse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die zum Grundsatzbeschluss der Gemeinde zählt.

ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG

Insgesamt wurden in der vorgenommenen Umweltprüfung nach § 2a BauGB hinsichtlich der Änderung Nr. 06 des Flächennutzungsplanes die unter § 1 Abs. 6 Satz 7 BauGB aufgeführten Schutzgüter und Kriterien bezüglich ihrer Auswirkungen betrachtet.

Der vorliegende Umweltbericht fasst dabei alle gewonnenen Erkenntnisse zusammen und stellt fest, dass nach Abschluss aller relevanten Erhebungen und Betrachtungen mit insgesamt **keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** zu rechnen ist.

Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf sämtliche Schutzgüter des Naturhaushaltes und der definierten Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen ist das Vorhaben der Gemeinde Rattenkirchen als **umweltverträglich** einzustufen.

BERÜCKSICHTIGUNG UND ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN AUS DEN BEHÖRDEN- UND ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNGEN

Die in der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken und ihre Würdigung sind nachfolgend dargestellt:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 06.09.2022

Stellungnahme:

In seiner Stellungnahme legt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege folgende Inhalte und Bedenken zur Planung dar:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Im Bereich der geplanten PV-Anlage ist aufgrund der hohen Bodengüte (Lößlehm) und siedlungsgünstigen, gewässernahen Lage Bodendenkmäler vor allem vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung zu vermuten. Wir empfehlen im Vorfeld eine denkmalfachliche Beratung und eine geophysikalische Prospektion des Areals zur Klärung der Denkmalvermutung. Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Ein Hinweis auf die Meldepflicht nach Art. 8 BayDSchG ist im vorliegenden Fall nicht ausreichend und sollte gestrichen werden. Ersatzweise ist eine vorgegebene Textpassage einzusetzen.

Beschluss:

Das Planungsgebiet wurde über mehrere Jahre als Erdstoffdeponie mit bis zu 6 m mächtigen Schichten verfüllt (Bescheid vom 22.08.1995, Aktenzeichen 35-20141/95 liegt vor). Ggf. vorhandene Bodendenkmäler liegen demnach unter dieser Verfüllung und werden durch die geplante Anlage nicht beeinträchtigt. Die Gemeinde hält daher an der Planung in der vorliegenden Form fest. Eine Planänderung erfolgt nicht.

- Landratsamt Mühldorf – Abt. Wasserwirtschaft vom 16.09.2022

Stellungnahme:

Es reicht völlig und dient der Klarheit, wenn unter dem Punkt 6.3 Niederschlagswasserbeseitigung in der Begründung folgendes steht: "Anfallendes Niederschlagswasser ist nach den Vorgaben der NWFreiV (Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung) flächig zu versickern."

Beschluss:

Dem Hinweis wird gefolgt und die Ziffer 6.3 der Begründung wie folgt geändert: Anfallendes Niederschlagswasser ist nach den Vorgaben der NWFreiV (Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung) flächig zu versickern."

- Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanung vom 29.08.2022

Stellungnahme:

Folgende Bedenken trägt die Regierung von Oberbayern in ihrer Stellungnahme vor:
Planung

Eine Vorbelastung der geplanten Fläche im Sinne des Landschafts- und Siedlungsbilds nach LEP 6.2.3 G ist nicht ersichtlich, weshalb der raumordnerische Grundsatz LEP 6.2.3 von der Gemeinde in der Gesamtabwägung zu berücksichtigen ist. Auf eine an die Umgebung eine schonende Einbindung der geplanten FPV-Anlage in das Orts- und Landschaftsbild ist auch aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes zu achten (vgl. LEP 7.1.1 G, Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) B I 2.1 Z, B II 3.1 Z). Den Belangen von Natur und Landschaft ist diesbezüglich in enger Abstimmung mit der unteren Bauaufsichts- und unteren Naturschutzbehörde Rechnung zu tragen. Die für den Eingriff in Natur und Landschaft erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sind zudem in Abstimmung mit Letzterer festzulegen.

Nach unseren Informationen befinden sich insbesondere im südlichen Bereich des Plangebiets hochwertige Böden, die durch die FPV-Anlage einschließlich Ausgleichsflächen überplant würden, weshalb diese Belange in der Abwägung durch die Gemeinde zu berücksichtigen sind. Wir bitten darauf zu achten, dass durch entsprechende Festsetzungen oder vertragliche Regelung der Erhalt der hochwertigen Böden auch über die Nutzungsdauer der FPV-Anlage erhalten bleibt.

Beschluss:

Als vorbelastete Flächen laut LEP-Grundsatz 6.2.3 sind in der Gemeinde Flächen entlang der Bundesautobahn A94 im Norden und der Bahnlinie München – Mühldorf a. Inn zu nennen. Diese Flächen sind aber aufgrund des Zuschnitts, vorhandener Bachtäler, Straßen, Gehölze und der Topographie teilweise nur bedingt für die Nutzung als Solarpark geeignet. Zudem sind diese Flächen derzeit nicht verfügbar. Weiterhin sind zwei Erdstoffdeponien vorhanden, die aber landwirtschaftlich genutzt werden und daher nicht mehr als vorbelastet im Sinne des LEP zu werten sind.

Diese Flächen sind auch Teil der Gebietskulisse, welche dem Grundsatzbeschluss zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet der Gemeinde Rattenkirchen zu Grunde liegt. Die schonende Einbindung und die Ausgleichsmaßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt bzw. es wurden die Einwände und Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Bauaufsicht im Entwurf des parallel aufgestellten Bebauungsplanes „Bürgersolarpark Eitzing“ berücksichtigt.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die Fläche als vorbelastet im Sinne des EEG gilt sowie in einem „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet“ liegt, so dass der Standort auch in Bezug auf die Förderfähigkeit Vorteile aufweist.

Bei den betroffenen Böden handelt es sich laut BayernAtlas um Ackerstandorte mit Ackerzahlen zwischen 58 und 63, die somit geringfügig über dem Durchschnitt im Landkreis Mühldorf a. Inn liegen (Durchschnitt laut BayKompV bei 55). Entsprechend den Einwänden des Wasserwirtschaftsamtes werden bzgl. Bodenschutz Ständerkonstruktionen mit sehr geringen Zinkabschwemmungsraten verwendet. Zudem wird in den Hinweisen unter Ziffer 2 im Bebauungsplan auf die einschlägigen Standards zum Bodenschutz hingewiesen, die einzuhalten sind. Weitere Festlegungen zum Bodenschutz sind im Städtebaulichen Vertrag enthalten. Daher erscheinen der Gemeinde ausreichende Maßnahmen zum Erhalt der hochwertigen Böden getroffen, zumal auch eine Aufständerrung ohne Betonfundamente und der südliche Bereich als Ausgleichsfläche festgesetzt ist, die als extensiv genutztes Grünland bewirtschaftet wird.

Die Planung entspricht grundsätzlich den raumordnerischen Erfordernissen einer nachhaltigen Energieversorgung, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.

Die zum Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB durch die Öffentlichkeit bzw. Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken und ihre Würdigung sind nachfolgend dargestellt:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 31.08.2022 u. 13.12.2022

Stellungnahme vom 13.12.2022:

Da es sich um eine Fläche mit überdurchschnittlicher Bonität handelt halten wir an unserer Stellungnahme vom 31.08.2022 fest. Wir verweisen auf die dortigen Ausführungen.

In seiner Stellungnahme vom 31.08.2022 nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wie folgt Stellung:

Als grundsätzlich nicht geeignete Standorte (Ausschlussflächen) für PV-Freiflächenanlagen gelten Böden mit überdurchschnittlicher Bonität. Eine überdurchschnittliche Bonität liegt dann vor, wenn die Ackerzahl der vorgesehenen Fläche zur Errichtung der PV-Freifläche höher ist als die Ackerzahl des Landkreisdurchschnittes. Bei der vorgesehenen Fläche handelt es sich um einen Lehm Boden mit einer Ackerzahl von 59 und einer Bodenzahl von 64. Bei der Ackerzahl sind die standortbezogenen Einflüsse wie z.B. Klima, Geländegestaltung usw. durch Zu- oder Abschläge zur Bodenzahl berücksichtigt. Die durchschnittliche Ackerzahl des Landkreises Mühldorf liegt bei 55. Nachdem die Ackerzahl der Fläche der

vorgesehenen PV Freiflächenanlage über den Landkreisdurchschnitt liegt, handelt es sich somit um einen grundsätzlich nicht geeigneten Standort. Der Errichtung der geplanten PV Freiflächenanlage kann daher Seitens des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging nicht zugestimmt werden.

Beschluss:

Der ablehnenden Haltung des Landwirtschaftsamtes wird nicht gefolgt. An der Planung wird weiterhin festgehalten, da somit den im Landesentwicklungsprogramm definierten Zielen der verstärkten Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien Rechnung getragen wird. Die geplante Photovoltaikanlage leistet einen wichtigen Beitrag zur Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern sowie zur Versorgungssicherheit. Zu beachten ist im Rahmen der Abwägung auch, dass gemäß § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Weiterhin ist anzuführen, dass es sich beim Planungsgebiet um eine zum Großteil als Erdstoffsdeponie verfüllte Fläche handelt, so dass die Bodengüte in großen Teilen nicht mehr nachzuvollziehen ist.

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 07.12.2022

Stellungnahme:

Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Aufgrund der der siedlungsgünstigen Topographie (sanft abfallender Südhang), Gewässernähe und sehr hohen Bodengüte (Lösslehm) des Planungsgebietes sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bodendenkmäler zu vermuten. Zudem legen die Bodendenkmäler auf den Höhenlagen im weiteren Umfeld D-1-7740-0013 „Ringwall des frühen Mittelalters mit vorgelagerten Außenwerken“ und D-1-7740-0281 „Abschnittsbefestigung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ eine Besiedlung der angrenzenden Tallagen nahe. Auch zeigten die Ergebnisse der Trassengrabungen A94 und MONACO-Gasleitung, dass in den Bereichen mit hoher Bodengüte im südlichen Landkreis Mühldorf a. Inn zwischen Inn und Isen mit bisher unerkannten Bodendenkmälern zu rechnen ist. Wir empfehlen die Vereinbarung eines Besprechungstermins bei dem das Vorhaben ausführlich behandelt wird. Wir bitten Sie folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen: „Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. „Der Erteilung der Erlaubnis unter fachlichen Nebenbestimmungen kann im Zuge eines späteren Erlaubnisverfahrens aus denkmalfachlicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass im Rahmen des vertraglich vereinbarten Rückbaus der Anlage die Tiefenlockerung des Bodens dauerhaft ausgeschlossen wird. Soll die vorliegende Planung weiterverfolgt werden, hat der Nachweis im Zuge des Bebauungsplanverfahrens vor abschließender Beschlussfassung zu erfolgen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des Durchführungsvertrages oder der im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeit. Wir bitten um Zustellung des Nachweises per E-Mail (Bodendenkmal-OB@blfd.bayern.de). Kann der Antragsteller dies nicht in geeigneter Form bis zur Erteilung der Erlaubnis nachweisen, ist für alle mit dem Vorhaben verbundenen Bodeneingriffe eine vorherige archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation der Gesamtfläche erforderlich. In diesem Fall formuliert das BLfD Vorschläge für die fachlich erforderlichen Auflagen und Hinweise in einer gesonderten Stellungnahme. Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

<https://www.blfd.bayern.de/mam/information>
und

sevice/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern). In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB ([Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Beschluss:

Nach zwischenzeitlich erfolgter Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege ist in Anbetracht der massiven und flächigen Auffüllungen, sehr wahrscheinlich nicht mit archäologischen Befunden in greifbarer Tiefe zu rechnen, die von den PV-Modulen betroffen sein könnten. Der Hinweis auf Art. 8 BayDSchG im Bebauungsplan wird seitens des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege somit für ausreichend erachtet (Email vom 07.02.2023). Änderungen sind daher nicht erforderlich.

- Regionaler Planungsverband Region 18 vom 06.09.2022

Stellungnahme:

Der Regionale Planungsverband äußert sich hierzu wie folgt: Die Belange der Regionalplanung sind in der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde (Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1) berücksichtigt. Weitere wesentliche Erkenntnisse zur o.g. Planung liegen nicht vor. Deshalb ist eine zusätzliche Stellungnahme aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes nicht erforderlich.

Beschluss:

Die Fachstelle äußert keine Bedenken. Die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen. Eine Plünderung wird nicht vorgenommen.

- Landratsamt Mühldorf – Abt. Bodenschutz vom 02.01.2023 und 19.09.2022

Stellungnahme:

In seiner Stellungnahme am 02.01.2023 verweist das Landratsamt Mühldorf -Abt. Bodenschutz auf die in der Stellungnahme vom 19.09.2022 des Wasserwirtschaftsamtes dargestellte Problematik der Zink-Konzentration und des PH-Wertes im Boden.

Beschluss:

Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim vom 19.09.2022 zum parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 18 „Bürgersolarpark Eitzing“ verwiesen: Zwischenzeitlich wurde ein Gutachten zur Ermittlung der erforderlichen Rammtiefe für Stahlprofile als Gründungselemente durch die ConSoGeol GmbH & Co. KG durchgeführt. Der Gutachter hat eine Stellungnahme zu möglicherweise erhöhtem Zinkeintrag in den Boden durch die verzinkten Stahlpfosten erstellt mit dem Ergebnis, dass dies nicht zu befürchten ist. Die Stellungnahme wird der Begründung als Anlage beigelegt. Das Wasserwirtschaftsamt folgt der Argumentation des Gutachters. Zusätzlich ist die Beschichtung der Gründung mit einer Legierung geplant, so dass noch mit einem wesentlich geringeren Abtrag zu rechnen ist. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

- Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanung vom 13.12.2022

Stellungnahme:

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gab mit Schreiben vom 29.08.2022 zu o.g. Bauleitplanung eine Stellungnahme ab. Auf diese Stellungnahme dürfen wir verweisen. Laut Beschlussbuchauszug der Gemeinderatssitzung vom 19.10.2022 wurde die Planung hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft sowie bzgl. der erforderlichen Ausgleichsflächen mit der unteren Bauaufsichtsbehörde sowie mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Um die Qualität der beanspruchten Böden auch über die Nutzungsdauer der Freiflächenphotovoltaikanlage hinaus zu sichern, sollen in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim Ständerkonstruktionen mit sehr

geringen Zinkabschwemmungsraten verwendet werden. Die o.g. Bauleitplanung steht den Erfordernissen der Raumordnung auch in der Fassung vom 19.10.2022 weiterhin nicht entgegen.

Beschluss:

Bzgl. Zinkabschwemmungsraten wird auf die Abwägung zur Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim vom 19.09.2022 verwiesen: Zwischenzeitlich wurde ein Gutachten zur Ermittlung der erforderlichen Rammtiefe für Stahlprofile als Gründungselemente durch die ConSoGeol GmbH & Co. KG durchgeführt. Der Gutachter hat eine Stellungnahme zu möglicherweise erhöhtem Zinkeintrag in den Boden durch die verzinkten Stahlpfosten erstellt mit dem Ergebnis, dass dies nicht zu befürchten ist. Die Stellungnahme wird der Begründung als Anlage beigelegt. Das Wasserwirtschaftsamt folgt der Argumentation des Gutachters. Zusätzlich ist die Beschichtung der Gründung mit einer Legierung geplant, so dass noch mit einem wesentlich geringeren Abtrag zu rechnen ist.

Die Regierung stellt fest, dass die Bauleitplanung den Erfordernissen der Raumordnung auch in der Fassung vom 19.10.2022 weiterhin nicht entgegensteht. Die Stellungnahme ergeht daher zur Kenntnis. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

UMWELTBERICHT NACH § 2a BAUGB

ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

ÄNDERUNG NR. 06



GEMEINDE

RATTENKIRCHEN

LANDKREIS

MÜHLDORF AM INN

REGIERUNGSBEZIRK

OBERBAYERN



PLANUNGSTRÄGER:

Gemeinde Rattenkirchen
Schulstraße 5a
84431 Heldenstein



PLANUNG:

KomPlan
Ingenieurbüro für kommunale Planungen
Leukstraße 3 84028 Landshut
Fon 0871.974087-0 Fax 0871.974087-29
E-Mail info@komplan-landshut.de



Stand: 31.05.2023

Projekt Nr.: 22-1426_FNP_D

INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

1	VORBEMERKUNG	5
1.1	Inhalt und Ziele des Bauleitplanes	5
1.2	Einschlägige Prüfvorgaben der Umweltbelange	5
1.2.1	Fachgesetze	6
1.2.2	Fachpläne	6
1.2.2.1	Landesentwicklungsprogramm	6
1.2.2.2	Regionalplan	7
1.2.2.3	Arten- und Biotopschutzprogramm	7
1.2.2.4	Biotopkartierung	7
1.2.2.5	Artenschutzkartierung, Aussagen zum Artenschutz	8
1.2.2.6	Schutzgebiete	8
1.2.2.7	Sonstige Planungsvorgaben	8
2	BESCHREIBUNG DER SCHUTZGÜTER DES NATURHAUSHALTES UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN DES VORHABENS	9
2.1	Angaben zum Standort	9
2.2	Wesentliche Nutzungsmerkmale des Vorhabengebietes	10
2.3	Angaben zum Untersuchungsrahmen	11
2.4	Wirkräume	12
2.5	Wirkfaktoren	12
2.6	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	13
2.6.1	Schutzgut Mensch	14
2.6.1.1	Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen	14
2.6.1.2	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	14
2.6.1.3	Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens	14
2.6.2	Schutzgut Arten und Lebensräume – Fauna	15
2.6.2.1	Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen	15
2.6.2.2	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	15
2.6.2.3	Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens	15
2.6.3	Schutzgut Arten und Lebensräume – Flora	16
2.6.3.1	Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen	16
2.6.3.2	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	16
2.6.3.3	Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens	16
2.6.4	Schutzgut Boden/ Fläche	17
2.6.4.1	Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen	17
2.6.4.2	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	17
2.6.4.3	Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens	18
2.6.5	Schutzgut Wasser	19
2.6.5.2	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	19
2.6.5.3	Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens	19
2.6.6	Schutzgut Klima und Luft	20
2.6.6.1	Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen	20
2.6.6.2	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	20
2.6.6.3	Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens	20
2.6.7	Schutzgut Landschaftsbild/ Erholungseignung	21
2.6.7.1	Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen	21
2.6.7.2	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	21
2.6.7.3	Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens	21
2.6.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	22
2.6.8.3	Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens	22
2.7	Wechselwirkungen	23
2.8	Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	23
2.9	Eingesetzte Techniken und Stoffe	23
2.10	Nutzung regenerativer Energien	23
2.11	Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	23
2.12	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich	23
2.12.1	Vermeidungsmaßnahmen	23
2.12.2	Kompensationsmaßnahmen	24
2.13	Planungsalternativen – Standortalternativenprüfung	24
3	PROGNOSE DER ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG	25

4	ERGÄNZENDE AUSSAGEN ZUR UMWELTPRÜFUNG	26
4.1	Zusätzliche Angaben.....	26
4.1.1	Methodik	26
4.1.2	Angaben zu technischen Verfahren.....	26
4.1.3	Schwierigkeiten, fehlende Kenntnisse.....	26
4.2	Monitoring	26
4.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	27
5	VERWENDETE UNTERLAGEN	28

1 VORBEMERKUNG

1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplanes

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Rattenkirchen weist den Änderungsbereich aktuell als Ackerfläche aus.

Im Zuge dieses Bauleitplanverfahrens wird der rechtswirksame Flächennutzungsplan durch die 6. Änderung im Parallelverfahren geändert und auf die angestrebte Planungssituation abgestimmt. Die Ausweisung erfolgt als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage.



FNP/LP-Bestand



FNP/LP-Fortschreibung

Quelle: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung / Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet. Originalmaßstab 1:5.000; Darstellung nicht maßstäblich.

Parallel zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rattenkirchen durch die 6. Änderung erfolgt die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Bürgersolarpark Eitzing“.

1.2 Einschlägige Prüfvorgaben der Umweltbelange

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB bei vorliegender Planung eine Umweltprüfung erforderlich, in der die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung hängen von der jeweiligen Planungssituation ab und werden von der Kommune in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde festgelegt.

Mit der Baugesetzbuchnovelle 2017 wurde im Wesentlichen die EU-UVP-Änderungs-Richtlinie 2014 umgesetzt. Die Änderungen bzgl. Umweltprüfung betreffen u. a. den Flächen- und Katastrophenschutz sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die generelle Umweltprüfung als regelmäßiger Bestandteil des Aufstellungsverfahrens im Bauleitplanverfahren wird in ihrer Vorgehensweise zur Zusammenstellung sämtlicher umweltrelevanter Abwägungsmaterialien geregelt. Dabei werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem sogenannten Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum Bauleitplanverfahren dargestellt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden am Umweltbericht findet somit im Rahmen der Aufstellungsverfahren zum Bauleitplanverfahren statt, die Ergebnisse unterliegen der Abwägung.

1.2.1 Fachgesetze

Nachfolgende Fachgesetze bilden die Grundlagen des Umweltberichtes in der Bauleitplanung:

- EU-Richtlinie 2001/42/EG: Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme,
- EU-UVP-Änderungs-Richtlinie 2014/52/EU: Ergänzende Vorschriften zur Umweltprüfung,
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Belange des Umweltschutzes, Naturschutzes, der Landschaftspflege,
- § 1a BauGB: Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz,
- § 2 Abs. 4 BauGB: Vorschriften über die Umweltprüfung,
- § 2a BauGB: Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht.

1.2.2 Fachpläne

Nach § 2 Abs. 4 BauGB sind die Aussagen umweltrelevanter Fachplanungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g BauGB sowie deren Bestandserhebungen und Bestandsbewertungen im Umweltbericht zu berücksichtigen.

In diesem Bauleitplanverfahren sind somit die Aussagen des Landesentwicklungsprogramms in den Umweltbericht ebenso einzuarbeiten wie die Aussagen des Regionalplanes der Region Südostbayern, des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rattenkirchen, der naturschutzfachlichen Aussagen des Arten- und Biotopschutzprogramms, sowie der Biotop- und Artenschutzkartierung.

Auf die Ziffern 1.2.2.1 Landesentwicklungsprogramm, 1.2.2.2 Regionalplan, 1.2.2.3 Arten- und Biotopschutzprogramm, 1.2.2.4 Biotopkartierung, 1.2.2.5 Artenschutzkartierung sowie 1.2.2.6 Schutzgebiete wird diesbezüglich verwiesen.

Planungsrelevante Aussagen sonstiger übergeordneter Fachplanungen (wie FFH-, SPA-Gebiete etc.) für naturschutzfachlich bedeutsame Bereiche liegen für die Planungsflächen nicht vor.

1.2.2.1 Landesentwicklungsprogramm

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der Fassung vom 01.01.2020 enthält als Leitbild einer nachhaltigen Raumentwicklung fachübergreifende und rahmensetzende Ziele, die einerseits das querschnittsorientierte Zukunftskonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung Bayerns konkretisieren, andererseits Leitlinien darstellen, die im Zuge der Regionalplanung konkretisiert werden. Ziel muss dabei stets die nachhaltige Entwicklung der Regionen sein.

Das aktuelle LEP ordnet die Gemeinde Rattenkirchen nach den Gebietskategorien dem ländlichen Raum zu.

Der Gemeinde Rattenkirchen ist die gesetzliche Verpflichtung, Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen, bekannt. Da es sich bei diesen Zielen um verbindliche Vorgaben handelt, die eine abschließende Abwägung enthalten, sind sie somit üblicherweise einer weiteren Abwägung nicht zugänglich.

Konkret ist zielbezogen Folgendes anzumerken:

5.4.1

Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Es findet im Zuge der Planung nahezu keine Bodenversiegelung statt. Die Nutzung als Extensivgrünland ist in Zukunft möglich und die Flächen gehen der Landwirtschaft nicht dauerhaft verloren. Beim vorgesehenen Standort handelt es sich um eine wiederverfüllte Konversionsfläche und damit um gestörten Boden.

6.1 **Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur**

(G) Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

6.2.1 **Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien**

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen

6.2.3 **Photovoltaik**

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden

Dem Ziel, die Nutzung erneuerbarer Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen kann mit dieser Planung uneingeschränkt Rechnung getragen werden. Ebenso wird dem Grundsatz 6.2.3 entsprochen, da es sich beim Standort um eine Ackerfläche handelt.

7.1.3 **Erhalt freier Landschaftsbereiche**

(G) Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerrücken errichtet werden

Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um einen Landschaftsbereich, der aufgrund der topografischen Verhältnisse und der umgebenden Waldflächen nur von der Ortsverbindungsstraße und der Einöde Eitzing eine Fernwirkung besitzt. Aus dem Siedlungsbereich Empling, Ramering oder auch Haun bestehen nur an wenigen Standorten überhaupt Blickbeziehungen zum künftigen Solarfeld.

1.2.2.2 Regionalplan

Für den Betrachtungsraum werden im Regionalplan keine relevanten Aussagen getroffen.

1.2.2.3 Arten- und Biotopschutzprogramm

Der Änderungsbereich wird dem *Unterbayerischen Hügelland und Isar-Inn Schotterplatte* zugeordnet und liegt in der naturräumlichen *Haupteinheit 052 Isar-Sempt-Hügelland* und darin wiederum in der Untereinheit *052 Isar-Sempt-Hügelland*.

Für den Geltungsbereich wird nur ein ABSP-Naturraumziel 183-052 *Isen-Sempt-Hügelland* beschrieben.

1.2.2.4 Biotopkartierung

Der Änderungsbereich wird im Osten und Süden von nachfolgend beschriebenen Biotopen tangiert:

BIOTOPNUMMER	AUSPRÄGUNG
7739-0151-001	Baumhecke südlich Haun — Hecken, naturnah (100 %)
7739-1007-005	Hartinger Bach von südwestlich Ramering bis zur TK-Grenze südlich Empling — Auwälder (60 %) — Vegetationsfreie Wasserfläche in nicht geschützten Gewässern (40 %)
7739-0150-002	Feldgehölze und Hecke mit Altgrasrest an einer Hangkante südöstlich Eitzing — Hecken, naturnah (58 %) — Feldgehölz, naturnah (35 %) — magere Altgrasbestände und Grünlandbrache (5 %) — sonstige Flächenanteile (2 %)
7739-0150-001	Feldgehölze und Hecke mit Altgrasrest an einer Hangkante südöstlich Eitzing — Feldgehölz, naturnah (100 %)

1.2.2.5 Artenschutzkartierung, Aussagen zum Artenschutz

Bisher sind keine Artnachweise der Artenschutzkartierung (ASK) für den Geltungsbe-
reich bekannt.

Es fanden faunistischen Kartierungen im Zuge des vorliegenden Planaufstellungsver-
fahrens zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange durch das Büro FLORA +
FAUNA, Regensburg, statt. Auf Anhang 2 der Begründung zum Vorhabenbezogenen Be-
bauungsplan „Bürgersolarpark Eitzing“ wird an dieser Stelle verwiesen.

Im Zuge der Geländeerhebungen wurden keine Feldlerchen erfasst, es konnten jedoch
Gebüschbrüter wie Goldammer, Klappergrasmücke und auch ein Gartenrotschwänz-
chen beobachtet werden. Die beiden Letzteren sind nur als Durchzügler eingestuft.

Da für die Errichtung der Anlage keine Gebüsche gerodet werden müssen, ist auch für
die Goldammer davon auszugehen, dass keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1
BNatSchG vorliegen.

Für die Bestände der Biotopbereiche im Umfeld wird ebenfalls nicht von Beeinträchti-
gungen durch das vorliegende Projekt ausgegangen, zumal im Regelbetrieb der Anlage
mit keinerlei Störungen zu rechnen ist. Auch die baubedingten Auswirkungen erschei-
nen untergeordnet zu betrachten, da die anvisierte Bauphase zeitlich eng begrenzt ist.

1.2.2.6 Schutzgebiete

Es sind keine Schutzgebiete ausgewiesen.

1.2.2.7 Sonstige Planungsvorgaben

Grundsatzbeschluss zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemein-
degebiet der Gemeinde Rattenkirchen in der Fassung vom 31.03.2021

Der Gemeinderat Rattenkirchen hat eine grundlegende Beschlussfassung zur Errich-
tung von Freiflächenphotovoltaikanlagen gefasst, da die Gemeinde der Errichtung
derartiger Anlagen, unter Einhaltung bestimmter Kriterien, grundsätzlich positiv ge-
genübersteht. Der Gesamtbeschluss ist Anhang 1 des Vorhabenbezogenen Bebau-
ungsplanes / Grünordnungsplanes „Bürgersolarpark Eitzing“ zu entnehmen.

Folgende Grundlagen sind zum aktuellen Zeitpunkt relevant:

- vorbelastete Flächen sollen bevorzugt genutzt werden
- als nördliche Grenze zur Errichtung entsprechender Anlagen gilt der Verlauf
der Isentalstraße (St2084)
- zur nächstgelegenen Wohnbebauung ist ein Abstand von 100m einzuhalten
- jedes Einzelobjekt wird im Gemeinderat behandelt und beschlossen
- der Mindestabstand zu Gewässern muss 50mbetragen
- in Zuge der Baurechtsschaffung / gegebenenfalls Antragsgenehmigung sind
bei Bedarf Unterlagen seitens des Antragstellers zu Einschätzungen beein-
flusster Jagdgebiete / Tierwanderwegen vorzulegen
- ein städtebaulicher Vertrag zwischen Antragsteller und Kommune wird zur
Regelung der Kostenübernahme anfallender Planungs- und Gutachterkosten
erforderlich
- der natur- und artenschutzrechtliche Ausgleich hat auf dem Gemeindegebiet
zu erfolgen
- eine Beteiligung der Rattenkirchener Bürger in vollumfänglicher Form von Ge-
nossenschaften ist Grundlage jeder Art von Baurechtsschaffung zur Ansiede-
lung dieser Art regenerativer Energienutzung im Gemeindegebiet
- eine Gewerbesteuerabfuhr für Betreiber und Grundeigentümer wird vorausge-
setzt
- Betreiber und Grundeigentümer verpflichten sich zur Wiederherstellung der
Flächen, Rückbau und sachgerechter Entsorgung nach Beendigung der Nut-
zung
- Kautionshinterlegung bzw. Sicherheitsleistung sind verpflichtend
- die gelb hinterlegten Bereiche wurden generell positiv befunden und gelten als
beschlossen
- vorrangig sind die Flächen extensiv zu bepflanzen und zu pflegen (z.B.
Mähgutabtransport)

2 BESCHREIBUNG DER SCHUTZGÜTER DES NATURHAUSHALTES UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

2.1 Angaben zum Standort

Die Gemeinde Rattenkirchen liegt im westlichen Bereich des Landkreises Mühldorf am Inn. Der Planungsbereich selbst befindet sich südöstlich des Ortes Rattenkirchen. In nachfolgender Abbildung ist die räumliche Lage aufgezeigt:



Quelle: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung; verändert KomPlan; Darstellung nicht maßstäblich.

2.2 Wesentliche Nutzungsmerkmale des Vorhabengebietes

NUTZUNGSMERKMAL	AUSPRÄGUNG
Siedlungsfläche	Die nächstgelegenen Wohnbereiche liegen ca. 50 m westlich.
Erholungsfläche	Der Eingriffsbereich ist Teil eines Landschaftsausschnittes welcher der ortsnahe Erholung dient.
Landwirtschaftliche Nutzung	Die Fläche wird hauptsächlich agrarisch genutzt. Im Südlichen Teil befindet sich ein Grünlandstreifen.
Forstwirtschaftliche Nutzung	Südlich grenzt eine Waldfläche an den Geltungsbereich, in die aber nicht eingegriffen wird.
Verkehr	Die verkehrliche Erschließung der Freiflächenphotovoltaikanlage erfolgt über Eitzing, fast direkt angrenzend an die Bundesstraße B12 anschließt.
Versorgung/ Entsorgung	Die allgemein üblichen Versorgungs- und Entsorgungsanlagen und -einrichtungen (Wasser, Strom, Telefon, Müllabfuhr, Abwasser etc.) sind bis zu den bebauten Bereichen im Umfeld sichergestellt. Für die geplante Nutzung ist jedoch nur eine Stromtrasse erforderlich.
Flora	Ein Vorkommen seltener Pflanzenarten oder naturschutzfachlich bedeutsamer Pflanzenarten ist, aufgrund ihrer derzeitigen Nutzung als intensivbewirtschafteter Acker auszuschließen.
Fauna	Bisher sind keine Artnachweise der Artenschutzkartierung (ASK) für den Geltungsbereich bekannt. Aufgrund der standörtlichen Bedingungen des Eingriffsbereiches wird insgesamt davon ausgegangen, dass keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG vorliegen.
Kultur- und Sachgüter	Innerhalb des Geltungsbereiches sind weder Bau- noch Bodendenkmäler registriert.

2.3 Angaben zum Untersuchungsrahmen

Scoping

Eine Eingrenzung der planungsrelevanten Faktoren in Form eines klassischen Scoping-Termins fand im Vorfeld der Planung nicht statt.

Es wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf verwiesen, dass im Zuge der Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 sowie § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit dazu aufgerufen sind, Stellung zum festgelegten Untersuchungsrahmen sowie den gewonnenen Erkenntnissen zu nehmen und gegebenenfalls weitere Anregungen einzubringen, die bei Bedarf in die Planung einbezogen werden.

Integratives Betrachtungsfeld

Die Bestandsaufnahme erfolgte im Mai 2022 durch Geländebegehungen und Auswertung der vorhandenen Grundlagen.

Daraus ergibt sich für die vorliegende Planung nachfolgendes integratives Betrachtungsfeld:

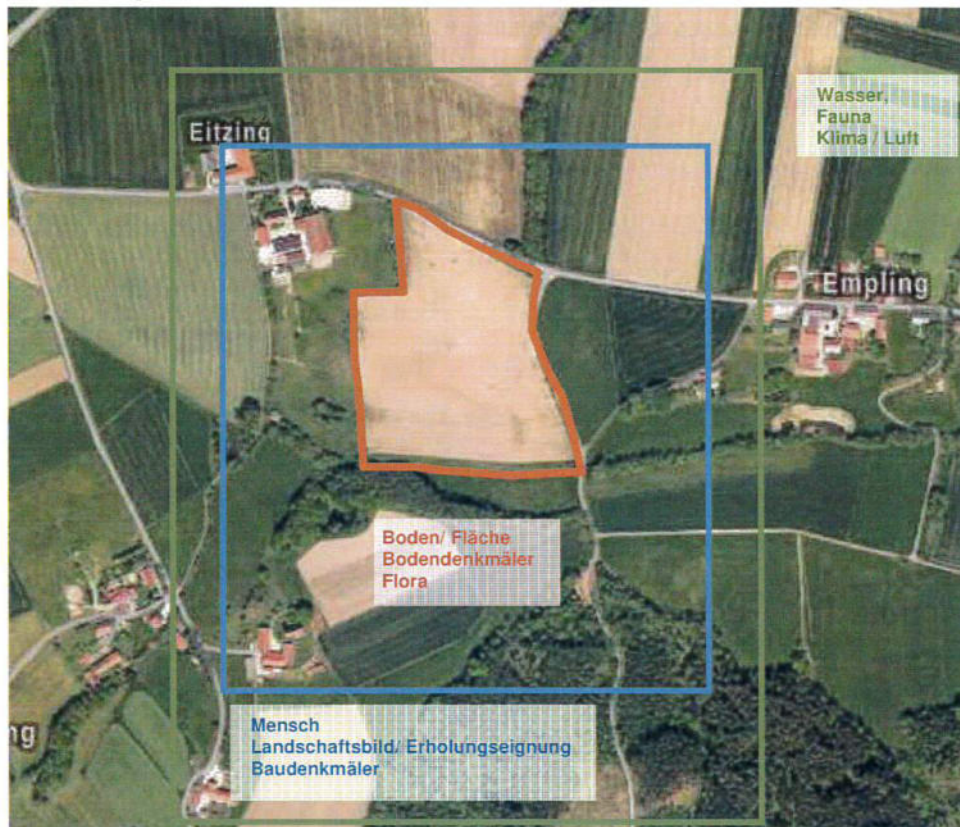
ZU BETRACHTENDE EINSCHLÄGIGE ASPEKTE DES UMWELTBERICHTES		UNTERSUCHUNGS-RELEVANZ
Auswirkungen auf das Schutzgut	Mensch	+ siehe Ziffer 2.6.1
	Arten und Lebensräume (Tier, Pflanze)	+ siehe Ziffer 2.6.2 und 2.6.3
	Boden/ Fläche	+ siehe Ziffer 2.6.4
	Wasser	+ siehe Ziffer 2.6.5
	Klima und Luft	+ siehe Ziffer 2.6.6
	Landschaftsbild/ Erholungseignung	+ siehe Ziffer 2.6.7
	Kultur- und Sachgüter	+ siehe Ziffer 2.6.8
Erhaltungsziel/ Schutzzweck von	Flora-Fauna-Habitaten	- nicht relevant
	Vogelschutzgebieten	- nicht relevant
Vermeidung von Emissionen		+ siehe Ziffer 2.6.1
Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete		+ siehe Ziffer 2.8
Eingesetzte Techniken und Stoffe		+ siehe Ziffer 2.9
Nutzung erneuerbarer Energien, sparsamer und effizienter Umgang mit Energie		+ siehe Ziffer 2.10
Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern		+ siehe Ziffer 2.11
Darstellungen in	Landschaftsplänen	- siehe Ziffer 1.1
	sonstigen umweltbezogenen Planungen	+ siehe Ziffern 1.2.2.1 bis 1.2.2.6

2.4 Wirkräume

Während die Auswirkungen auf die **Schutzgüter Arten und Lebensräume (Flora), Kultur- und Sachgüter (Bodendenkmäler)** sowie **Boden/ Fläche** auf den unmittelbaren Geltungsbereich beschränkt werden, werden für die verbleibenden relevanten Schutzgüter aufgrund der zu erwartenden Umweltauswirkungen der Planung erweiterte Wirkräume festgelegt.

Für die **Schutzgüter Mensch, Landschaftsbild/ Erholungseignung** und **Kultur- und Sachgüter (Baudenkmäler)** wird der Wirkraum entsprechend des Landschaftsraumes, der Einsehbarkeit sowie der Blickbarrieren (Topographie, Gehölze) hinsichtlich des Umgriffs weiter ausgedehnt.

Der Wirkraum für die **Schutzgüter Arten und Lebensräume (Fauna), Wasser** sowie **Klima/ Luft** ist so weit gefasst, dass alle relevanten Wirkungen wie Luftaustausch, Wanderungen von Tieren etc. betrachtet werden können.



Quelle: <https://geoportal.bayern.de>; verändert KomPlan; Darstellung nicht maßstäblich.

2.5 Wirkfaktoren

Jede Baumaßnahme wirkt sich auf die Umwelt und deren Schutzgüter aus, wobei je nach Umfang der Maßnahme und Empfindlichkeit des betroffenen Landschaftsauschnittes unterschiedliche Beeinträchtigungen dieser Räume hervorgerufen werden. Neben den rein schutzgutbezogenen Umweltbelangen entstehen durch einen Eingriff auch Auswirkungen über Wirkfaktoren. Diese können in bau-, anlage- und nutzungsbedingt differenziert werden.

Unter **baubedingten** Wirkfaktoren werden diejenigen Faktoren verstanden, die meist nur vorübergehende Beeinträchtigungen der Umwelt zur Folge haben. Meist entstehen diese durch eine Inanspruchnahme von Flächen für die Baustelleneinrichtungen, Emissionen, die durch Baustellen- und Transportverkehr verursacht werden sowie Bodenveränderungen.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren sind diejenigen Umweltauswirkungen, die durch die Realisierung des Projekts und der damit verbundenen erforderlichen Infrastruktureinrichtungen entstehen und langanhaltende bzw. dauerhaft nachteilige oder vorteilhafte Folgen bewirken.

Unter **nutzungsbedingten** Wirkfaktoren werden die, durch den Bauleitplan beabsichtigten Auswirkungen und Nutzungen sowie die damit verbundenen Auswirkungen verstanden und zwar sowohl im Normalbetrieb als auch bei Störungen.

2.6 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der voraussichtlich durch die Planung erheblich beeinflussten Umweltmerkmale des Gebietes, dient dazu, den Status Quo der Umweltbedingungen zu ermitteln, die vor Inkrafttreten der Planung herrschen. Er stellt somit den Ausgangspunkt zur Beurteilung der Umweltauswirkungen der Planung dar und erlaubt prognostizierende Aussagen hinsichtlich einer Durchführung bzw. einer Nullvariante (Nichtdurchführung).

Nachfolgend werden die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes nach folgenden Kriterien bewertet:

- ++ positiv,
- + bedingt positiv,
- + - neutral,
- bedingt negativ,
- negativ,
- o nicht gegeben.

2.6.1 Schutzgut Mensch

2.6.1.1 Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen

Wohnfunktion und Wohnumfeld

Im Geltungsbereich sind keine Wohnfunktionen vorhanden. Die nächstgelegenen Wohnbereiche befinden sich Minimum 50 m westlich der Modulflächen. Das nähere Umfeld der Wohnbereiche ist überwiegend agrarisch in Form land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen (Acker, Grünland, Gehölz- und Waldbestände) geprägt.

Gesundheit und Wohlbefinden

Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches ist mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Fahrten und Anliegerverkehr nicht mit potentiell schädlichen Umwelteinflüssen zu rechnen.

Erholungs- und Freizeitfunktion

Der Geltungsbereich selbst besitzt aufgrund seiner aktuellen Nutzung als Ackerfläche keine Erholungsfunktion dar.

Die im Umland vorhandenen Feld- und Grünwege stellen für Läufer, Spaziergänger und Radfahrer wohnortnahe Erholungswege dar.

2.6.1.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- hinsichtlich Lärms, Geruch, Wohlbefinden und Wohnqualität keine weiteren Maßnahmen erforderlich,
- hinsichtlich Unfall- und Katastrophenschutzes sind die einschlägigen Bestimmungen bzgl. des Brandschutzes (siehe Ziffer 9 der Begründung zum Flächennutzungsplan) zu beachten; sonstige Unfall- oder Katastrophenrisiken sind nicht zu erwarten.

2.6.1.3 Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens

AUSWIRKUNGEN	WIRKFAKTOR	BEWERTUNG
Erhöhte Lärmentwicklungen und Erschütterungen durch den Betrieb von Baumaschinen und der Anlieferung von Baustoffen	baubedingt	-
Entstehung von Abfällen (überschüssige Bau- und Verpackungsmaterialien etc.) während der Bauphase	baubedingt	-
Verlust des vorhandenen Freiraumes	anlagenbedingt	-
Bereitstellung umweltfreundlicher Energie	anlagenbedingt nutzungsbedingt	+ +
Rückführung in landwirtschaftliche Flächen nach Aufgabe der Nutzung	anlagenbedingt	+ +
keine Blendwirkung auf relevante Nutzungen	anlagenbedingt	+ +

Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung einschließlich der Vorbelastungen und der geplanten Verminderungsmaßnahmen ergibt sich insgesamt gemittelt folgende schutzgutbezogene Auswirkung:

→ Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch **positiv**

2.6.2 Schutzgut Arten und Lebensräume – Fauna

Das Schutzgut Arten und Lebensräume wird über das Schutzgut Tier und Pflanze differenziert betrachtet, da beim Schutzgut Tier auch ein Aktionsradius sowie komplexere Lebensraumansprüche und Empfindlichkeiten hinsichtlich der Indikatoren Licht, Lärm und Erschütterungen zu berücksichtigen sind.

2.6.2.1 Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen

Aktuell wird das Areal innerhalb des Geltungsbereiches als Ackerfläche sowie im Süden als Intensivwiese genutzt. Mit Ausnahme der Goldammer wurden durch das Büro Flora + Fauna keine ansässigen Arten ermittelt.

2.6.2.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Festsetzung der Unzulässigkeit von Sockeln,
- Festsetzung der Anlage von artenreichen Extensivwiesen

2.6.2.3 Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens

AUSWIRKUNGEN	WIRKFAKTOR	BEWERTUNG
Störungen durch Lärm, Erschütterungen	baubedingt	-
kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln während der Laufzeit der Anlage	nutzungsbedingt	+
Verbesserung von Lebensräumen und Ausbreitungskorridoren	anlagenbedingt	+
Zerschneidung vorhandener Lebensräume und Nahrungsbiotope durch die Einfriedungen	anlagenbedingt	-
Neuschaffung von Lebensräumen durch Anlage blütenreichen Extensivgrünlandes	anlagenbedingt	++

Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung einschließlich Vorbelastungen und der geplanten Verminderungsmaßnahmen ergibt sich insgesamt gemittelt folgende schutzgutbezogene Auswirkung:

→ Auswirkungen auf das Schutzgut Tier **positiv**

2.6.3 Schutzgut Arten und Lebensräume – Flora

2.6.3.1 Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen

Der Planungsbereich besteht überwiegend aus einer Ackerfläche sowie einem intensiven Grünland, welches sich im Süden an die Ackerfläche anschließt. Der Hartinger Bach befindet sich im Süden, direkt angrenzend an das Planungsgebiet. Die gesamte östliche Seite, größte Teil im Norden sowie der obere westliche Bereich wird von einer Hecke mit Arten wie Eiche, Spitzahorn, Pfaffenhütchen und Schlehdorn begleitet. Die südlichere Hälfte grenzt im Westen an einer intensiv genutzten Grünfläche an. Im Südwesten, südlich des Hartinger Bachs, schließt ein kleiner Mischwaldbestand an. Innerhalb des Eingriffsbereiches sind für das Betrachtungsfeld Schutzgut Pflanze weder schützenswerte Biotope noch sonstige lokal bis landesweit bedeutsame Pflanzenarten vorhanden.

2.6.3.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Verwendung von standortgerechtem, autochthonem Pflanzenmaterial sowie von autochthonem Saatgut;
- Festsetzung der Anlage von artenreichen Extensivwiesen

2.6.3.3 Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens

AUSWIRKUNGEN	WIRKFAKTOR	BEWERTUNG
geringfügige Zerstörung der Vegetationsdecke durch dauerhafte Versiegelung	anlagenbedingt	-
Bereitstellung von Biotopverbundelementen	anlagenbedingt	+
kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln während der Laufzeit der Anlage	nutzungsbedingt	+
Neuschaffung von Lebensräumen durch festgesetzte Entwicklung eines blütenreichen Extensivgrünlandes	anlagenbedingt	++

Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung einschließlich Vorbelastungen und der geplanten Verminderungsmaßnahmen ergibt sich insgesamt gemittelt folgende schutzgutbezogene Auswirkung:

→ Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanze **positiv**

2.6.4 Schutzgut Boden/ Fläche

2.6.4.1 Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen

Geologie/ Relief

Gemäß der digitalen Geologischen Karte 1:25.000 erstreckt sich der Planungsbereich über mehrere Geologische Aufschlüsse. Von Nord nach Süd finden sich folgende Bereiche:

- Schmelzwasserschotter, günzzzeitlich (Tieferer Älterer Deckenschotter); Kies, wechselnd sandig, steinig, z. T. schwach schluffig.
- Talfüllung, polygenetisch, pleistozän bis holozän; Kies, wechselnd sandig, steinig, z. T. schwach schluffig.

Das gesamte Gelände ist überwiegend südwestexponiert und liegt auf Geländehöhen zwischen 478 m ü. NN im Süden und 497 m ü. NN im Norden.

Boden

Nach Aussagen des *UmweltAtlas Boden* handelt es sich am Standort im nordwestlichen und mittleren Bereich um *6 fast ausschließlich Braunerde (pseudovergleyt) aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) über tiefem Kieslehm (Altmoräne oder (Decken-)Schotter)*. Im südlichen und östlichen Bereich ist *76b Bodenkomplex: Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment)* ausgebildet.

Das Bodengefüge ist durch die landwirtschaftliche Nutzung jedoch verändert und anthropogen überprägt. Eine kulturhistorische Bedeutung ist nicht vorhanden.

Die Solarmodule und die Einfriedung werden mit Rammfundamenten ohne jeglichen Einsatz von Beton gesetzt. Damit verbleiben nach einem Rückbau der Anlage keine Rückstände im Boden und die Fläche bleibt für eine landwirtschaftliche Folgenutzung in einem guten landwirtschaftlichen Zustand erhalten.

Zum Schutz des Bodens sind als Ständerkonstruktion ausschließlich Ständer mit einer geeigneten handelsüblichen Beschichtung zulässig, die eine sehr geringe Zinkabschwemmrate in den Boden gewährleisten.

Altlasten

Altlasten sind bisher nicht bekannt.

Fläche

Die Flächeninanspruchnahme innerhalb des Geltungsbereichs beträgt 54.450 m², davon werden für das Vorhaben Ausgleichsflächen in einer Größenordnung von 10.900 m² bereitgestellt.

2.6.4.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Beschränkung der Versiegelung auf das erforderliche Mindestmaß,
- Schichtgerechte Lagerung des Oberbodens und gegebenenfalls Wiedereinbau (im Bereich der Trafo- / Übergabe- / Wechselrichterstation),
- keine Abgrabungen und Aufschüttungen,
- Verwendung von Punktfundamenten, keine Betonsockel.

2.6.4.3 Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens

AUSWIRKUNGEN	WIRKFAKTOR	BEWERTUNG
geringfügiger Verlust und Beeinträchtigung bodenökologischer Funktionen im Bereich der Versiegelungen	baubedingt anlagenbedingt	-
Reduzierung von Erosionen	anlagenbedingt nutzungsbedingt	++
kein Einsatz von Spritz- und Düngemitteln während der Laufzeit der PV-Anlage	nutzungsbedingt	+
landwirtschaftliche Nutzung in Form von Extensivgrünland weiterhin möglich	nutzungsbedingt	+

Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung einschließlich der Vorbelastungen und der geplanten Verminderungsmaßnahmen ergibt sich insgesamt gemittelt folgende schutzgutbezogene Auswirkung:

→ Auswirkungen auf das Schutzgut Boden/ Fläche **positiv**

2.6.5 Schutzgut Wasser

2.6.5.1 Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser sind die Parameter Oberflächengewässer, Überschwemmungsbereiche und Grundwasser relevant. Trinkwasserschutzgebiete oder sonstige wasserwirtschaftlich empfindsame Gebiete werden durch die Planung nicht berührt.

Oberflächenwasser/ Überschwemmungsbereiche

Laut dem *Umweltatlas Naturgefahren* wurden im Planungsgebiet keine Hochwassergefahrenflächen ermittelt. Ein wassersensibler Bereich wurde am *Hartinger Bach*, der den Planungsbereich im Süden begleitet, festgestellt.

Grundwasser/ Grundwasserschutz

Detaillierte Aussagen über die Grundwasserverhältnisse können derzeit nicht getroffen werden, da keine Berechnungen bzw. wasserwirtschaftlichen Nachweise vorliegen.

Wasserschutzgebiet

Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

2.6.5.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Beschränkung der Versiegelung des Bodens auf ein Mindestmaß,
- Rückführung des anfallenden Oberflächenwassers in den natürlichen Wasserkreislauf,
- Verwendung von Punktfundamenten, keine Betonsockel.

2.6.5.3 Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens

AUSWIRKUNGEN	WIRKFAKTOR	BEWERTUNG
nahezu zu vernachlässigende Grundwassergefährdung durch den Baubetrieb	baubedingt	-
Förderung des Oberflächenwasserrückhalts in der Fläche durch Erhöhung der Rauigkeit	anlagenbedingt	++
kein Anfallen von Abwässern	anlagenbedingt	+
Wegfall von Spritz- und Düngemiteleinträgen	nutzungsbedingt	+

Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung einschließlich der Vorbelastungen und der geplanten Verminderungsmaßnahmen ergibt sich insgesamt gemittelt folgende schutzgutbezogene Auswirkung:

→ Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser **positiv**

2.6.6 Schutzgut Klima und Luft

2.6.6.1 Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen

Der Änderungsbereich liegt großklimatisch betrachtet am Übergang zwischen atlantischem und kontinentalem Klima.

Der Änderungsbereich hat zwar grundsätzlich eine hohe Wärmeausgleichsfunktion, spielt aber weder eine übergeordnete Rolle als Kaltlufttransport- oder -sammelweg noch ist er für die Frischluftversorgung von Siedlungsgebieten von Bedeutung.

2.6.6.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Beschränkung der Versiegelung der Zufahrt nach Maßgabe der baulichen und funktionalen Möglichkeiten
- Verwendung von Punktfundamenten, keine Betonsockel

2.6.6.3 Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens

AUSWIRKUNGEN	WIRKFAKTOR	BEWERTUNG
Aufheizung der Module im Sommer	anlagenbedingt	-
geringfügige Behinderung der Kaltluftentstehungsbereiche	anlagenbedingt	-
geringfügige Erzeugung von Emissionen durch Verkehr und Bautätigkeit (temporär)	baubedingt	-
Reduzierung der Emissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung	anlagenbedingt	+
Förderung des Lokalklimas durch die Nutzung alternativer Energiequellen	anlagenbedingt nutzungsbedingt	++

Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung einschließlich der Vorbelastungen und der geplanten Verminderungsmaßnahmen ergibt sich insgesamt gemittelt folgende schutzgutbezogene Auswirkung:

→ Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft **bedingt positiv**

2.6.7 Schutzgut Landschaftsbild/ Erholungseignung

2.6.7.1 Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen

Der Landschaftsraum ist geprägt vom bewegten Relief des tertiären Hügellandes. Eine Einsehbarkeit des Geltungsbereiches ist aufgrund der Topographie von der gegenüberliegenden Verbindungsstraße und Teilen des Siedlungsbereiches Eitzing gegeben, stellt sich aber für die Teilflächen unterschiedlich dar. Die meisten Blickbeziehungen werden durch die vorhandenen Gehölzbereiche bzw. durch die Topographie unterbunden.

Der Geltungsbereich und seine Umgebung sind daher zur ruhigen, naturbezogenen Erholung geeignet. Die Filialkirche St. Johannes Baptist, als kulturhistorisches Objekt mit Fernwirkung befindet sich südlich des Untersuchungsgebietes. Sichtbeziehungen bestehen jedoch aufgrund vorhandener Gehölze nicht. Raumprägende Strukturen werden durch die angrenzenden Gehölzbestände und Waldflächen geschaffen; sie verleihen dem Landschaftsbild eine gewisse Wertigkeit.

2.6.7.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

— Festsetzung der Anlage von artenreichen Extensivwiesen,

2.6.7.3 Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens

AUSWIRKUNGEN	WIRKFAKTOR	BEWERTUNG
Veränderung der Kulturlandschaft und des Landschaftscharakters durch technische Bauwerke (Solarmodule)	anlagenbedingt	- -
Anlage von Extensivwiesen	anlagenbedingt	+

Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung einschließlich der Vorbelastungen und der geplanten Verminderungsmaßnahmen ergibt sich insgesamt gemittelt folgende schutzgutbezogene Auswirkung:

→ Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild/ Erholungseignung **bedingt negativ**

2.6.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

2.6.8.1 Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen

Bodendenkmale

Innerhalb des Planungsbereiches und auch im Umfeld bestehen keine bekannten Bodendenkmale.

Baudenkmäler

Im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan selbst sind keine Baudenkmäler registriert. In der näheren Umgebung, ca. 220 m südwestlich, befindet sich Die St. Johannes Baptist Kirche, ein landschaftsprägendes Denkmal. Durch den kleinen Mischwaldbestand, südlich des Planungsbereiches, kann eine Sichtbeziehung jedoch ausgeschlossen werden.

Weitere Baudenkmäler in der näheren Umgebung, ohne Sichtbeziehung werden folgend aufgezählt:

- Köblergut (Zweiundreißigstel Hof) (in Ramering):
- Ehem. Kleinbauernhaus, eingeschossiger Flachsatteldachbau mit hohem Blockbau-Kniestock und Blockbau-Giebel, im Kern 1. Drittel 19. Jh.
- Mitterstubenhaus (in Empling):
- Mitterstubenhaus, erdgeschossiger Flachsatteldachbau in Blockbauweise, wohl 1728.
- Scheune (in Empling):
- Stadel eines Dreiseithofes, Satteldachbau mit traufseitiger Gitterbundwerkzone, von 1808, mit später angefügtem Vordach

2.6.8.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Hinweis auf erhöhte Vorsicht im Zuge anfallender Erdbewegungen zum Schutz eventuell vorhandener Bodenfunde,
- Verwendung von Punktfundamenten,
- keine Abgrabungen und Aufschüttungen.

2.6.8.3 Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens

AUSWIRKUNGEN	WIRKEFAKTOR	BEWERTUNG
Meldung zu Tage kommender Bodenfunde an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege	baubedingt	+
geringfügige Beeinträchtigungsgefahr durch Punktfundamente	baubedingt anlagenbedingt	-

Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung einschließlich der Vorbelastungen und der geplanten Verminderungsmaßnahmen ergibt sich insgesamt gemittelt folgende schutzgutbezogene Auswirkung:

→ Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- / Sachgüter **bedingt negativ**

2.7 Wechselwirkungen

Sämtliche Schutzgüter des Naturhaushaltes (Tier, Pflanze, Boden/ Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild/ Erholungseignung) stehen in einem engen funktionalen Zusammenhang zueinander und wirken sich bei Veränderungen meist auch unmittelbar auf den Menschen aus. Diese Wechselwirkungen ergeben einerseits den aktuellen Zustand des Gebietes, andererseits lassen sich daraus Wirkungsgeflechte ableiten.

Bei vorliegendem Vorhaben haben sich keine kumulativen negativen Wirkungen des Standortes unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Vorbelastungen bzw. Wechselwirkungen ergeben, die nicht schon im Zuge der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter aufgetreten sind.

2.8 Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Es sind keine benachbarten Plangebiete vorhanden.

2.9 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Bei Freiflächenphotovoltaikanlagen handelt es sich um eine umweltfreundliche Technologie, die mit Ausnahme von Licht keine Emissionen verursacht. Die eingesetzten Materialien werden nach dem Rückbau vollständig recycelt, da auch ein wirtschaftliches Interesse an den eingesetzten Rohstoffen besteht.

2.10 Nutzung regenerativer Energien

Die Nutzung regenerativer Energiequellen bietet die Möglichkeit, den Forderungen ein gesundes Gleichgewicht zwischen wirtschaftlichem Wachstum und ökologischen Auswirkungen aufrechtzuerhalten, nachzukommen. Gerade die zunehmenden Schadstoffemissionen, Klimaveränderungen und die knapper werdenden Ressourcen machen ein Umdenken in alternative Richtungen unumgänglich.

Da jeder Quadratmeter Sonnenoberfläche stündlich den Energiegehalt von 6.300 Litern Heizöl ausstrahlt, ist die Photovoltaik eine der vielversprechendsten Methoden, die Sonnenenergie zu nutzen. Das Sonnenlicht wird ohne Schadstoff- und Lärmemissionen unmittelbar in elektrische Energie umgewandelt und in das Netz eines Energieversorgers eingespeist.

2.11 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Im ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage ist weder eine Abfallproduktion noch der Anfall von Abwasser zu erwarten.

2.12 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich

2.12.1 Vermeidungsmaßnahmen

Die geplanten Vermeidungsmaßnahmen sind bezogen auf die Schutzgüter detailliert in den Ziffern 2.6.1 – 2.6.8 dargestellt. Die Vermeidung entstehender nachteiliger Umweltauswirkungen kann darüber hinaus auch durch die Untersuchung alternativer Standorte oder möglicher alternativer Nutzungsmöglichkeiten erreicht werden. Auf die Ziffer 2.13 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

2.12.2 Kompensationsmaßnahmen

Die Bereitstellung der benötigten Kompensationsflächen sowie die Kompensationsmaßnahmen für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft hinsichtlich der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung sind detailliert in der Begründung Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Bürgersolarpark Eitzing“ unter Ziffer 15.1.5 *Bereitstellung erforderlicher Ausgleichsflächen* dargestellt.

Dieses Kompensationserfordernis ergibt sich aus der Überlagerung der Wertigkeit der betroffenen Grundflächen mit der Eingriffsschwere. Durch diese Überlagerungen ergeben sich Teilbereiche unterschiedlicher Beeinträchtigungsintensität, die jeweils flächenmäßig zu ermitteln sind und die weitere Berechnungsgrundlage darstellen.

Der erforderliche Kompensationsbedarf von 8.642 m² wird für die auszugleichenden Modul- und Erschließungsflächen sowie Pflegewegen von insgesamt 43.210 m² aufgrund eines Kompensationsfaktors von 0,20 bei einem Eingriff auf Acker erforderlich.

Die Bereitstellung der erforderlichen Kompensations- und Ersatzflächen sowie die Maßnahmenzuordnung erfolgt innerhalb des Geltungsbereiches.

2.13 Planungsalternativen – Standortalternativenprüfung

Eine Vermeidung entstehender nachteiliger Umweltauswirkungen wird primär durch eine alternative Standortentscheidung erreicht, sekundär durch das Prüfen von Konzeptalternativen.

Die Untersuchung alternativer Standorte bietet eine primäre Möglichkeit, entstehende Umweltauswirkungen zu minimieren. Kernpunkt ist hier die Prüfung, ob an einem anderen Standort bei vergleichbarer Eingriffsplanung weniger schwerwiegende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes zu erwarten wären.

Die Gemeinde Rattenkirchen beabsichtigt, einen Beitrag zur Schaffung erneuerbarer Energien zu leisten. Da eine Umsetzung dieser Zielsetzung in ausreichendem Maß mit anderen erneuerbaren Energien wie z. B. der Wind- oder Wasserkraft im Gemeindegebiet nicht oder auf absehbare Zeit nur schwer möglich bzw. umsetzbar sein wird, sollen mit der vorliegenden Planung die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden.

Die Standortprüfung bezieht sich auf diejenigen Flächen, die für eine Ausweisung als Freiflächenphotovoltaikanlage grundsätzlich in Frage kommen.

Ausgeschlossen wurden aus der Sicht der Kommune dabei Flächen, die naturschutzfachliche (Landschaftsschutzgebiet, Biotop der Biotopkartierung Bayern Flachland, ökologische Ausgleichsflächen, ABSP-Schwerpunktgebiete), erholungsspezifische (große Fernwirkung), wasserwirtschaftliche (Überschwemmungsgebiete, Hochwasserschutz), straßenverkehrsrechtliche (Bauverbotszone), kommunale (Ausweisungen im Flächennutzungsplan, bestehende Bebauungspläne, potenzielle Siedlungserweiterungen, unmittelbar an Siedlungen angrenzende Bereiche, Sportanlagen), forstwirtschaftliche (Waldflächen, Waldfunktionen), reliefbedingte (stark nordhängige Lagen), denkmalpflegerische (Bodendenkmale, Baudenkmale) sowie regionalplanerische (landschaftliche Vorbehaltsgebiete) Restriktionen aufweisen.

Bei den verbleibenden Standorten handelt es sich um Flächen, die weitgehend einheitliche Standortbedingungen aufweisen und grundsätzlich für die vorgesehene Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage geeignet sind. Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter werden als nahezu identisch angenommen.

Die Kommune bevorzugt zum aktuellen Zeitpunkt die nun zur Ausweisung vorgesehen Fläche, da es sich um eine Konversionsfläche (frühere Nutzung als Erdstoffdeponie) handelt und hier zudem ein großes Interesse eines Investors zur Produktion regenerativer Energien besteht.

Diese Fläche weist in der Gesamtheit weder grundlegend negative Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes noch Konflikte mit aktuellen Nutzungen am Standort und dessen Umfeld auf. Auf die Ziffern 2.6.1 bis 2.6.8 und nachfolgende Erläuterungen wird diesbezüglich verwiesen.

Für die Flächenausweisung am vorliegenden Standort sprechen weiterhin folgende Standorteigenschaften:

- keine Kollision mit öffentlichen Belangen,
- ausreichende Erschließung gegeben,
- keine Beeinträchtigung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld,
- keine maßgebliche Erholungsnutzung des Standorts selbst,
- keine Inanspruchnahme naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume,
- keine Betroffenheit von Schutzgebieten,
- optimale Sonneneinstrahlung gegeben.

Zudem entspricht die Planung den Kriterien des Grundsatzbeschlusses der Gemeinde Rattenkirchen zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (siehe Ziffer 1.2.2.7 Sonstige Planungsvorgaben) und liegt in der Gebietskulisse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die zum Grundsatzbeschluss der Gemeinde zählt.

3 PROGNOSE DER ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG

Bezüglich der Umweltbelange ist die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens, der sogenannten Nullvariante, zu prognostizieren.

Da im vorliegenden Fall bereits vor Beginn der Planung ein weitgehend gleichbleibender Zustand bestanden hat, ist davon auszugehen, dass sich dieser auch künftig ohne die Planung nicht wesentlich verändern wird, wie nachfolgende Aspekte belegen:

SCHUTZGUT	VERÄNDERUNG DES AKTUELLEN ZUSTANDES
Mensch	Auftretende Staub-, Lärm- und Geruchsemissionen durch die landwirtschaftliche Tätigkeit.
Tier	Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung wären das Vorkommen von Bodenbrütern (Feldlerche) möglich. Biotopneuschaffungen im Betrachtungsraum sind aktuell nicht vorgesehen.
Pflanzen	Im Rahmen der Landbewirtschaftung Anbau von Kulturpflanzen. Biotopneuschaffungen sind im Betrachtungsraum aktuell nicht vorgesehen.
Boden/ Fläche	Verschlechterungen nicht zu erwarten; das Bodengefüge ist gestört, die Bodenfunktionen sind stark beeinträchtigt, Biomasse und Widerstand gegen Erosion fehlen. Durch Wiederaufnahme der Landbewirtschaftung grundsätzlich Verbesserung.
Wasser	Überbauungen und Flächenversiegelungen fänden voraussichtlich nicht statt, so dass hinsichtlich des Oberflächenwasserabflusses keine Veränderungen zu erwarten wären. In Bezug auf Einträge aus der Landwirtschaft würden wohl eher Verschlechterungen auftreten (Stickstoffeinträge in das Grundwasser, Vorfluter).
Klima und Luft	Kleinklimatische Verbesserung durch Vegetation. Staubemissionen wirken negativ auf das Schutzgut Luft.
Landschaftsbild/ Erholungseignung	Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wäre dadurch nicht zu erwarten.
Kultur-/ Sachgüter	Nicht relevant, da keine registrierten Bodendenkmale und Baudenkmale vorhanden sind.

4 ERGÄNZENDE AUSSAGEN ZUR UMWELTPRÜFUNG

4.1 Zusätzliche Angaben

4.1.1 Methodik

Die Ermittlung der endgültigen Bewertung ergab sich in vorliegendem Bericht aus folgenden Schritten:

1. Schritt – Relevanzanalyse

Beschreibung der Nutzungsmerkmale des Vorhabengebietes, Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanze, Boden/ Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild/ Erholungseignung, Kultur- und Sachgüter sowie Festlegung des Untersuchungsumgriffs (Wirkräume, bezogen auf die Schutzgüter).

2. Schritt – Wirkungsanalyse

Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung des Vorhabens durch Beschreibung der möglichen Belastungen der Schutzgüter unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen, falls auf dieser Ebene bereits möglich.

3. Schritt – Beurteilung der unvermeidbaren Auswirkungen

Darstellung der unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die relevanten Schutzgüter.

4.1.2 Angaben zu technischen Verfahren

Technische Verfahren in Form von Immissionsschutzgutachten, Sichtbarkeitsanalyse, Geländevermessung, Klimauntersuchungen, Bodenaufschlüssen, hydrologische Gutachten etc. liegen nicht vor. Aufgrund der naturräumlichen und standortkundlichen Gegebenheiten hinsichtlich der Planung erscheinen diese auch zur Beurteilung der Umweltauswirkungen nicht notwendig.

4.1.3 Schwierigkeiten, fehlende Kenntnisse

Schwierigkeiten lagen zumindest nicht in dem Umfang vor, dass die Erstellung des Umweltberichtes nicht oder nur eingeschränkt möglich gewesen wäre.

Sie beschränken sich vor allem auf Kenntnislücken hinsichtlich der detaillierten Boden- und Untergrundverhältnisse, einschließlich des Grundwassers. Aufgrund der Aussagen übergeordneter Planungen sowie den räumlichen und standortkundlichen Gegebenheiten wurde davon ausgegangen, dass auch detailliertere Kenntnisse die getroffene Bewertung diesbezüglich nicht maßgeblich beeinflussen würden.

4.2 Monitoring

Gegenstand des Monitorings sind die Umweltfolgen, die sich aufgrund der Realisierung des Vorhabens ergeben können. Zusätzlich sind die Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes, die sich auf die Vermeidung, Verminderung und die Kompensation von Umweltbeeinträchtigungen beziehen, Bestandteil des Monitorings. Nur so ist es möglich, ein realistisches Bild derjenigen Umweltauswirkungen zu erhalten, welche die Plandurchführung letztendlich verursacht hat.

Die einzelnen Überwachungsschritte werden seitens der Kommune auf Grundlage des § 4c BauGB durchgeführt, mit dem Ziel, erhebliche Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne auch unvorhergesehen auftreten, frühzeitig zu ermitteln und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe bereit zu stellen.

Eine Hilfestellung leisten hierzu auch die Fachbehörden, die seitens des Gesetzgebers (§ 4 Abs. 3 BauGB) dazu verpflichtet wurden, die Kommunen darauf hinzuweisen, wenn sie Erkenntnisse über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen haben. Da die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplanes keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat, kann auch keine Überwachung erfolgen.

4.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rattenkirchen ist die Ausweisung von Sondergebietsflächen für erneuerbare Energien südöstlich des Ortes Rattenkirchen, im Bereich einer zurzeit ackerbaulich genutzten Fläche, beabsichtigt. Insgesamt wurden in der vorgenommenen Umweltprüfung nach § 2a BauGB hinsichtlich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes die unter § 1 Abs. 6 Satz 7 BauGB aufgeführten Schutzgüter und Kriterien bezüglich ihrer Auswirkungen betrachtet. Der vorliegende Umweltbericht fasst dabei alle gewonnenen Erkenntnisse zusammen und stellt fest, dass nach Abschluss aller relevanten Erhebungen und Betrachtungen mit insgesamt **keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** zu rechnen ist.

Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf sämtliche Schutzgüter des Naturhaushaltes und der definierten Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen ist das Vorhaben der Gemeinde Rattenkirchen als **umweltverträglich** einzustufen.

5 VERWENDETE UNTERLAGEN

LITERATUR

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (2021): Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. München

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (2009): Freiflächen - Photovoltaikanlagen. München

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freiflächenphotovoltaikanlagen. Bonn – Bad Godesberg

GESETZE

BAUGESETZBUCH [BauGB] in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. 11. 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG [BauNVO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

BAYERISCHE BAUORDNUNG [BayBO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 08. 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250) geändert worden ist

GEMEINDEORDNUNG [GO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 08. 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 09. 12. 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ [BNatSchG] vom 29. 07. 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. 12. 2022 geändert worden ist

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR [Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG] vom 23. 02. 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. 12. 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist

WASSERHAUSHALTSGESETZ [WHG] vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

BAYERISCHES WASSERGESETZ [BayWG] vom 25. 02. 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09. 11. 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist

GESETZ ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE DER DENKMÄLER [Bayerisches Denkmalschutzgesetz – BayDSchG] in der Bayerischen Rechtssammlung [BayRS 2242-1-WK] veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) geändert worden ist

BAYERISCHE KOMPENSATIONSVERORDNUNG [BayKompV] vom 07.08.2013 [GVBl. S. 517, BayRS 791-1-4-U], die durch § 2 des Gesetzes vom 23.06.2021 [GVBl. S. 352] geändert worden ist

BUNDES-BODENSCHUTZ- UND ALTLASTENVERORDNUNG [BBodSchV] vom 12.07.1999 [BGBl. I S. 1554], die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19.06.2020 [BGBl. I S. 1328] geändert worden ist

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN BODENVERÄNDERUNGEN UND ZUR SANIERUNG VON ALTLASTEN [Bundes-Bodenschutzgesetzes – BBodSchG] vom 17. 03. 1998 [BGBl. I S. 502], das zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 25. 02. 2021 [BGBl. I S. 306] geändert worden ist

BAYERISCHES GESETZ ZUR AUSFÜHRUNG DES BUNDES-BODENSCHUTZGESETZES [Bayerisches Bodenschutzgesetz – BayBodSchG] vom 23. 02. 1999 [GVBl. S. 36, BayRS 2129-4-1-U], das zuletzt durch Gesetz vom 09. 12. 2020 [GVBl. S. 640] geändert worden ist

BAYERISCHES FEUERWEHRGESETZ [BayFwG] vom 23. 12. 1981 in der Bayerischen Rechtssammlung [BayRS 215-3-1-I] veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. 07. 2020 [GVBl. S. 350] geändert worden ist

GESETZ ZUR AUSFÜHRUNG DES BÜRGERLICHEN GESETZBUCHS IN DER BAYERISCHEN RECHTSSAMMLUNG [AGBGB] vom 20. 09. 1982 [BayRS IV S. 571], das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. 12. 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist

GESETZ FÜR DEN AUSBAU ERNEUERBARER ENERGIEN [Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023] vom 21. 07. 2014 [BGBl. I S. 1066], das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

SONSTIGE DATENQUELLEN

BAYERISCHES FACHINFORMATIONSSYSTEM NATURSCHUTZ [FIN-WEB]:

https://www.lfu.bayern.de/natur/fis-natur/fin_web/

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT - LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM BAYERN [LEP]:

<https://www.landesentwicklung-bayern.de/instrumente/landesentwicklungsprogramm/>

BAYERNATLAS - ONLINEANGEBOT DES LANDESAMTES FÜR DIGITALISIERUNG, BREITBAND UND VERMESSUNG: <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

RAUMINFORMATIONSSYSTEM BAYERN: <http://risby.bayern.de>

UMWELTATLAS BAYERN: <https://www.umweltatlas.bayern.de>

REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOSTOBERBAYERN – REGIONALPLAN REGION 18 SÜDOSTOBERBAYERN:

<https://www.region-suedostoberbayern.bayern.de/regionalplan/>